



Financial
Intelligence Unit



Jahresbericht 2018

Financial Intelligence Unit

Jahresbericht 2018

Financial Intelligence Unit

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Überblick über die FIU	9
Verdachtsmeldungen	11
Meldeaufkommen im Berichtsjahr 2018	13
Meldeaufkommen, differenziert nach Verpflichtetengruppen	14
Bewertungsergebnis der Verdachtsmeldungen aus 2018	17
Rückmeldungen von Staatsanwaltschaften	18
Sofortmaßnahmen	20
Transaktionen	20
Typologien und Trends	23
Sektorspezifische Erkenntnisse	24
Immobilien	24
Handel mit hochwertigen Gütern	29
Risiken für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung infolge neuer Technologien	33
FinTechs	34
Kryptowährungen	35
Nationale Zusammenarbeit	37
Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden	39
Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden	39
Ersuchen inländischer Behörden	40
Zusammenarbeit mit den Verpflichteten des GwG	41
Internationale Zusammenarbeit	43
Informationsaustausch mit anderen FIUs	44
Internationale Gremienarbeit	47

Finanzierung des Terrorismus und sonstige staatschutzrelevante Kriminalität _____	49
Meldeaufkommen mit Terrorismusfinanzierungs- bzw. Staatsschutzbezug _____	50
Umgang mit den Verdachtsmeldungen bezogen auf Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz _____	51
Strategische Auswertungen zum Phänomen Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz _____	51
Sofortmaßnahmen _____	54
Informationsaustausch im Bereich Terrorismusfinanzierung _____	55
Proliferationsfinanzierung _____	56
Abbildungsverzeichnis _____	57
Tabellenverzeichnis _____	58
Abkürzungsverzeichnis _____	59

**Liebe Leserinnen, liebe Leser,**

der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kommt im Zusammenhang mit der Liberalisierung und Globalisierung der Finanzmärkte eine grenzüberschreitende, internationale Bedeutung zu. Großvolumige Gewinne aus illegalen Geschäften werden weltweit gewaschen und in den legalen Geldkreislauf integriert. Ziel muss es daher sein, unter Zugrundelegung internationaler Standards Geldwäsche zu verhindern. Diesem Ziel diene die Einrichtung der Financial Intelligence Unit (FIU) 2017.

Im Jahr 2018 hat die FIU ihre Tätigkeit unter dem Dach der Generalzolldirektion fortgeführt. Während dieser Zeit setzte sich der Trend des starken Anstiegs eingehender Verdachtsmeldungen mit über 77.000 Meldungen weiter fort, was die Relevanz der Filterfunktion der FIU unterstreicht. Erneut gingen Verdachtsmeldungen aus dem Nicht-Finanzsektor auch zu hochrelevanten Themen wie beispielsweise Geldwäsche im Immobiliensektor nur in geringer Zahl ein. Dennoch konnten mit Hilfe zahlreicher Meldungen aus dem Finanzsektor auch in diesem Bereich wertvolle Erkenntnisse gewonnen werden. Um Trends im Meldeaufkommen, beispielsweise zu Kryptowährungen, schon früh zu erkennen, werden die

bei der FIU eingehenden Informationen einzelfallunabhängig regelmäßigen Evaluierungen unterzogen.

Zum 1. Februar 2018 wurde mit dem erfolgreichen Abschluss einer erstmalig eingeführten elektronischen Meldungsplattform eine wichtige Voraussetzung zur Bewältigung großer Mengen eingehender Verdachtsmeldungen geschaffen. Zudem konnten im Laufe des Jahres ein starker Personalaufbau und eine weitere fachliche Stärkung durch die konsequente Umsetzung des multidisziplinären Ansatzes bei der Personalgewinnung erreicht werden. Die FIU wird künftig auch moderne, intelligente Analysetools („Künstliche Intelligenz“) einsetzen, um diesen quantitativen und qualitativen Herausforderungen zu genügen. Besonderen Stellenwert hatte für die FIU die weitere Optimierung und Intensivierung der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partnern.

Die Bedeutung der FIU zeigt sich gerade in der Kompetenz zur systematischen, strategischen Analyse des Meldeaufkommens und der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse, die allen an der Geldwäschebekämpfung beteiligten öffentlichen und privaten Stellen zur fachlichen Unterrichtung dienen sollen. Ich darf daher das besondere Augenmerk auf das Kapitel „Typologien und Trends“ lenken. Somit blicke ich zuversichtlich in eine von Wachstum und Herausforderungen geprägte Zukunft und wünsche Ihnen eine spannende Lektüre des Jahresberichts 2018.

Christof Schulte
Leiter der FIU

Überblick über die FIU

Überblick über die FIU

Die unter dem Dach der Generalzolldirektion als unabhängige administrative Zentralstelle eingerichtete FIU ist für die Entgegennahme, Sammlung und Auswertung von Meldungen über verdächtige Finanztransaktionen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnten, verantwortlich.

Als echte Zentralstelle nimmt die FIU bundesweit alle seitens der Verpflichteten abgegebenen Verdachtsmeldungen entgegen, führt diese einer umfassenden Analyse und Bewertung zu und steht damit im Einklang zu internationalen Vorgaben, insbesondere der Financial Action Task Force (FATF). Ergeben sich danach Verdachtsmomente für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, werden ausschließlich die als relevant bewerteten Meldungen an die Strafverfolgungsbehörden und sonstige zuständige Stellen weitergeleitet („Filterfunktion“). Die FIU versteht sich seit ihrer Neuausrichtung zum 26. Juni 2017 als ein zentraler Informationsknotenpunkt, der dem Bereich der strafrechtlichen Ermittlung vorgelagert und von diesem klar getrennt ist. Als administrative Behörde unterliegt die FIU, im Gegensatz zu den Strafverfolgungsbehörden, nicht dem Legalitätsprinzip. Dies stellt eine wichtige Voraussetzung dar, um die neu gewonnene „Filterfunktion“ effektiv ausüben zu können.

Neben der Bewertung der Verdachtsmeldungen steht die FIU in ständigem Austausch mit den Verpflichteten und den zuständigen Behörden im nationalen Bereich. Mit ihrer zentralen Koordinierungsfunktion gegenüber den Aufsichtsbehörden der Länder hat die FIU die Möglichkeit, risikobasierte Informationen zu steuern und damit die Aufsichtstätigkeit gerade im Nicht-Finanzsektor zu unterstützen. International steht sie im Austausch und in Kooperation mit den zentralen Meldestellen anderer Staaten. Durch die

Durchführung einer einzelfallunabhängigen strategischen Analyse kann die FIU neue Methoden und Trends im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erkennen, hierüber Verpflichtete und die zuständigen Behörden informieren und den risikobasierten Ansatz der operativen Analyse der Verdachtsmeldungen unterstützen.

Die FIU ist organisatorisch in die Generalzolldirektion eingegliederte und im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse fachlich unabhängige funktionale Behörde. Sie ist in zwei Referate (D.1 und D.2) gegliedert. Seit dem 1. Oktober 2018 ist mit direkter Leitungsanbindung eine neue Einheit „Risikomanagement/Compliance“ etabliert. Die Arbeitsbereiche des Referats D.1 sind für Grundsatz- und Querschnittsaufgaben zuständig. Der personelle Schwerpunkt der FIU liegt im Referat D.2 (Operative Analyse), in dem die elektronisch übermittelten Verdachtsmeldungen zentral eingehen, angereichert, analysiert und bewertet werden. Eine Anpassung der vorhandenen Struktur wird im Rahmen der weiteren personellen Verstärkung der FIU voraussichtlich im Jahr 2019 erfolgen.

Weitere fachliche Informationen und aktuelle Neuigkeiten können dem Internetauftritt der FIU unter www.fiu.bund.de entnommen werden.

Verdachts- meldungen

Meldeaufkommen im Berichtsjahr 2018

Meldeaufkommen, differenziert nach Verpflichtetengruppen

Bewertungsergebnis der Verdachtsmeldungen aus 2018

Rückmeldungen von Staatsanwaltschaften

Sofortmaßnahmen

Transaktionen

Verdachtsmeldungen

Das folgende Kapitel liefert eine Detailbetrachtung der im Jahr 2018 bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldungen. Betrachtet werden dabei alle Meldungen nach §§ 43, 44 GwG¹ und § 31b AO², die an die FIU übermittelt wurden³.

Abbildung 1 gibt zunächst einen Überblick darüber, was mit der Verdachtsmeldung nach dem elektronischen Meldungseingang bei der FIU geschieht. Hierzu wird der Verfahrensablauf der operativen Analyse in seinen Einzelschritten dargestellt.

Vom Eingang der Verdachtsmeldung bis zur Monitoring- bzw. Abgabeentscheidung

Nach Eingang der elektronischen Verdachtsmeldung bei der FIU durchläuft diese die automatisierte Grundrecherche, im Zuge derer die in der Meldung angelegten Daten mit anderen Datenbanken abgeglichen werden. Hierbei erzeugte Treffer zeigen beispielsweise an, ob eine gemeldete Person bereits in Zusammenhang mit bestimmten Straftaten in Erscheinung getreten ist. Im Zuge einer Erstbewertung werden Verdachtsmeldungen kategorisiert, um besonders dringliche Fälle prioritär zu bearbeiten und eine zügige, themenbezogene Steuerung der Verdachtsmeldungen in die unterschiedlichen Arbeitsbereiche der FIU zu gewährleisten. Nach der Zusammenführung von Informationen aus unterschiedlichen Quellen und deren Analyse wird bewertet, ob aus Sicht der FIU festzustellen ist, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstigen Straftaten im Zusammenhang steht, so dass eine Abgabe in Form eines Analyseberichts an die zuständige Stelle erfolgen kann. Anderenfalls verbleibt die Meldung zunächst zur weiteren

Beobachtung im sog. „Monitoring“ der zentralen Datenbank der FIU, bis der Sachverhalt ggf. mit neuen Erkenntnissen angereichert werden kann.

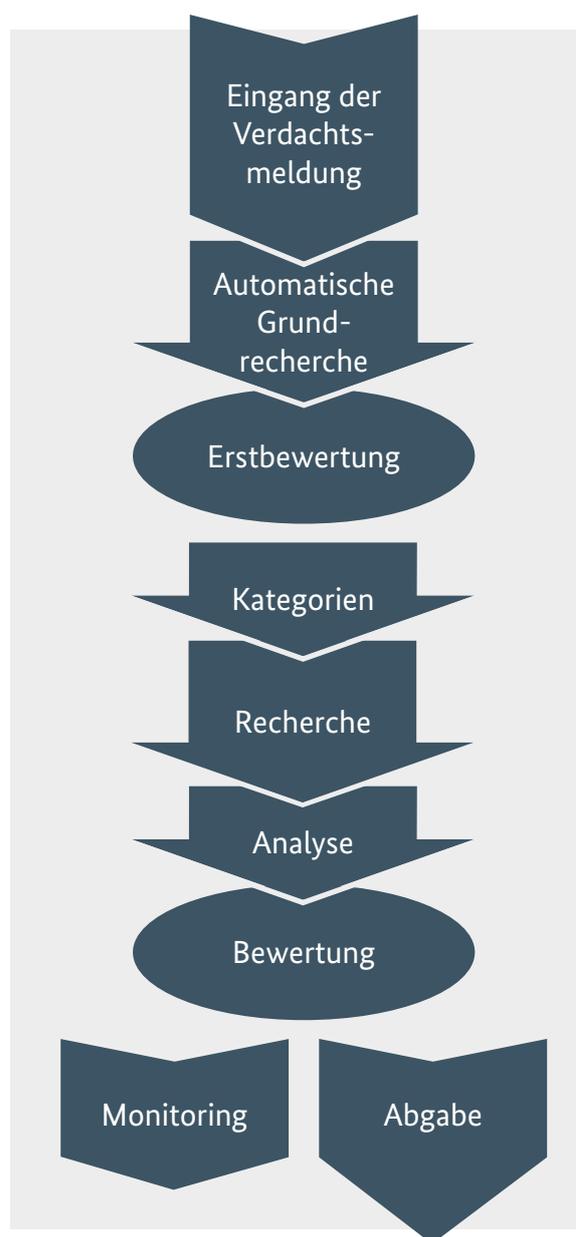


Abbildung 1 - Verfahrensablauf in der operativen Analyse

1 Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) in der Fassung vom 23. Juni 2017.

2 Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 1. Oktober 2002, die Annahme von Meldungen nach § 31b AO durch die FIU ist in § 30 GwG geregelt.

3 Es werden somit sämtliche Meldungen und Mitteilungen aufgeführt, die unter § 30 Abs. 1 Nr. 1-2 GwG fallen. Informationen, die der FIU nach § 30 Abs. 1 Nr. 3-4 mitgeteilt werden, werden hier nicht als Verdachtsmeldungen von Verpflichteten gewertet.

Meldeaufkommen im Berichtsjahr 2018

Der starke Anstieg von Verdachtsmeldungen in den letzten Jahren setzt sich auch im Jahr 2018 weiter fort. Mit insgesamt 77.252 bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldungen ist gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg um 29% feststellbar. Absolut gesehen ist dies mit insgesamt rund 17.500 Meldungen der stärkste Zuwachs von Verdachtsmeldungen innerhalb eines Jahres. Seit dem Jahr 2008 hat sich das jährliche Meldeaufkommen in Deutschland somit verelfacht, was einen Trend der immer höheren Sensibilisierung und auch der Automatisierung bei den großen Kreditinstituten und Finanzdienstleistern widerspiegelt.

Bereits im Jahr 2017 stellte das erhöhte Meldeaufkommen eine große Herausforderung für die FIU und die Strafverfolgungsbehörden dar. Die erneut gestiegenen Zahlen unterstreichen somit die Relevanz der Filterfunktion der FIU, im Rahmen derer lediglich werthaltige Fälle an die Strafverfolgungsbehörden und andere zuständige Stellen abgegeben werden.

Aus Sicht der FIU zeigt sich mit dem Anstieg des Meldeaufkommens, dass das regulatorische Ziel des Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erreicht wird.

Durch die Neuausrichtung der FIU und der damit einhergehenden rechtlichen Veränderung der Verdachtsanzeige hin zu einer (gewerberechtlichen) Meldeverpflichtung, ist die Schwelle zur Abgabe einer Verdachtsmeldung deutlich gesunken. Jede Verdachtsmeldung stellt einen wesentlichen Baustein für die FIU dar und ist in der Gesamtschau eine wichtige Informationsquelle der FIU als Intelligence Behörde. Aufgabe der FIU in diesem Kontext ist es, die Sensibilisierung der Verpflichteten im Hinblick auf die Abgabe von werthaltigen geldwäscherelevanten Meldungen fortzuführen.

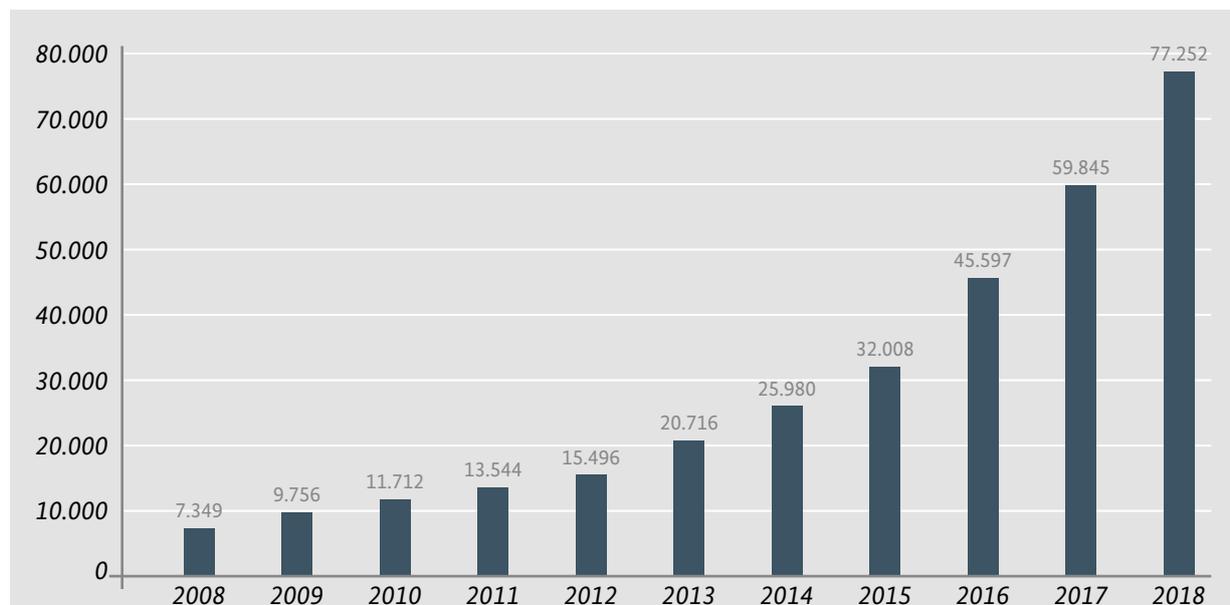


Abbildung 2 - Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmeldungen nach dem GwG (2008 - 2018)

Meldeaufkommen, differenziert nach Verpflichtetengruppen

Die folgende Tabelle zeigt, dass sich die Aufteilung der Verdachtsmeldungen auf die jeweiligen Verpflichtetengruppen auch im Jahr 2018 nicht wesentlich verändert hat. Weiterhin stammen

über 98% der eingegangenen Meldungen aus dem Finanzsektor, wobei die meldestärkste Gruppe mit 84% aller Meldungen die Kreditinstitute sind.

	Verpflichtete	2018	Vorjahresvergleich
Finanzsektor	Kreditinstitute	65.132	↗
	Finanzdienstleistungsinstitute	10.552	↗
	Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute	264	↗
	Agenten	35	↗
	Selbständige Gewerbetreibende	0	→
	Versicherungsunternehmen	137	↗
	Kapitalverwaltungsgesellschaften	17	↗
	Summe Verdachtsmeldungen Finanzsektor	76.137	↗
Nicht-Finanzsektor	Finanzunternehmen	7	–
	Versicherungsvermittler	4	→
	Rechtsanwälte	22	→
	Kammerrechtsbeistände	0	→
	Patentanwälte	0	→
	Notare	8	→
	Rechtsbeistände	0	→
	Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer	2	→
	Steuerberater und Steuerbevollmächtigte	4	→
	Treuhänder, Dienstleister für Treuhandgesellschaften	1	→
	Immobilienmakler	31	↗
	Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen	150	↗
	Güterhändler	368	↗
	Summe Verdachtsmeldungen Nicht-Finanzsektor	597	↗
Weitere	Aufsichtsbehörden	54	–
	Finanzbehörden	414	↗
	Sonstige Verdachtsmeldungen ⁴	50	–
	Gesamtsumme	77.252	

Tabelle 1 - Anzahl der Verdachtsmeldungen nach Verpflichtetengruppen⁵

4 Grund für den Rückgang der Sonstigen Verdachtsmeldungen ist die im Berichtsjahr 2018 für alle Verdachtsmeldungen vorgenommene Zuordnung zu den oben aufgeführten Kategorien, welche im Vorjahr aufgrund der Umstellung des Melde- und IT-Systems und insbesondere der eingegangenen Faxmeldungen noch nicht möglich war.

5 Ein Vorjahresvergleich ist bei Meldungen von Finanzunternehmen, Aufsichtsbehörden und bei sonstigen Verdachtsmeldungen nicht möglich. Im Zuge von Datenbereinigungsmaßnahmen wurden einige Verpflichtete aus der Kategorie Finanzunternehmen anderen Kategorien zugeordnet, wodurch die Anzahl der in dieser Kategorie geführten Meldungen deutlich zurückgegangen ist. Meldungen von Aufsichtsbehörden nach § 44 GwG wurden im Vorjahr noch nicht explizit aufgeführt. Die sonstigen Verdachtsmeldungen enthalten im Jahre 2018 lediglich Verdachtsmeldungen der Kategorie „Sonstige Verpflichtete“.

Finanzdienstleistungsinstitute sind mit rund 10.000 Meldungen die zweitstärkste Meldegruppe. Der starke Anstieg von Meldungen aus diesem Bereich ist fast ausschließlich auf die hohe Aktivität der etablierten Finanzdienstleister zurückzuführen.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der eingegangenen Verdachtsmeldungen aus dem Nicht-Finanzsektor angestiegen. Insgesamt gesehen machen die Meldungen aus diesem Bereich jedoch weiterhin lediglich etwas weniger als 1% der Gesamteingänge aus. Wie in den Vorjahren ist ein Anstieg der Meldeeingänge von Güterhändlern, insbesondere der Kfz-Händler, sowie von Veranstaltern und Vermittlern von Glücksspielen zu verzeichnen. Hier haben neben Casinobetreibern nun auch verstärkt Glücksspielanbieter, wie z. B. Wettbüros, Geldwäscheverdachtsmeldungen abgegeben. Die Zahl der Verdachtsmeldungen aus dem Bereich der Freien Berufe sowie der Immobilienbranche erhöhte sich leicht.

Trotz eines Anstiegs des Meldevolumens aus dem Nicht-Finanzsektor verbleibt die Zahl der Meldungen absolut gesehen dennoch weiter auf einem niedrigen Niveau. Die bereits in den Vorjahren getätigte Feststellung, dass bei der FIU zu wenige Meldungen aus dem Nicht-Finanzsektor eingehen, wird in diesem Jahr noch einmal unterstrichen. Die FIU nimmt eine wichtige Rolle bei der Sensibilisierung der Verpflichteten des Nicht-Finanzsektors ein und wird ihre Koordinierungsfunktion für die Aufsichtsbehörden weiter ausbauen.

Meldungen von Behörden und sonstigen Verpflichteten machen ebenfalls insgesamt etwas weniger als 1% des Gesamtmeldevolumens aus. Erstmals sind hier Meldungen von Aufsichtsbehörden⁶ gesondert aufgeführt, die nach § 44 GwG ebenfalls dazu verpflichtet sind, Verdachtsmeldungen an die FIU abzugeben, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit

Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnte. Ebenfalls geben Finanzbehörden nach § 31b AO Mitteilungen an die FIU ab.

Die FIU arbeitet intensiv mit den Verpflichteten zusammen, um die Abgabe von Verdachtsmeldungen zu verbessern und die Verpflichteten in Hinblick auf die Registrierung zur Nutzung des elektronischen Meldewegs zu sensibilisieren. Aufgrund der Maßnahmen der FIU ist die Anzahl der registrierten Verpflichteten von 1.998 im Jahr 2017 auf 3.104 im Jahr 2018 gestiegen, was bedeutet, dass sich die Quote der registrierten Verpflichteten im Berichtsjahr um 55% erhöht hat.

Während Tabelle 1 die Anzahl der eingegangenen Verdachtsmeldungen nach Kategorien von Verpflichteten aufschlüsselt, zeigt Tabelle 2 (siehe Folgeseite) die Anzahl der Verpflichteten, die in 2018 eine Meldung abgegeben haben (aktive Verpflichtete).

Bei Betrachtung beider Tabellen zeigt sich, dass Verpflichtete aus dem Finanzsektor im Jahr 2018 durchschnittlich knapp 56 Verdachtsmeldungen abgegeben haben, während im Nicht-Finanzsektor lediglich etwa drei Meldungen pro aktiv meldendem Verpflichteten an die FIU übermittelt wurden. Die Auswertung der absoluten Meldezahlen zeigt, dass der meldestärkste Verpflichtete des Finanzsektors rund 15.000 Verdachtsmeldungen und der meldestärkste Verpflichtete des Nicht-Finanzsektors rund 50 Verdachtsmeldungen abgegeben hat.

Eine Erklärung hierfür ist, dass insbesondere Kreditinstitute über vergleichsweise hoch entwickelte, etablierte Monitoringsysteme verfügen, deren Effektivität der zentralen Aufsicht der BaFin unterliegt. Zudem unterscheidet sich der strukturelle Aufbau eines typischen Unternehmens im Nicht-Finanzsektor signifikant von dem eines Unternehmens im Finanzsektor. Während die Handhabung großer Mengen von Transaktionen

⁶ Für nähere Erläuterungen zur Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden siehe auch Seite 39.

eine Kerntätigkeit von Kreditinstituten und Finanzdienstleistern darstellt, handelt es sich bei der Mehrzahl der Verpflichteten des Nicht-Finanzsektors oft um relativ kleine Unternehmen.

Die Anzahl der aktiven Verpflichteten des Finanz- und des Nicht-Finanzsektors ist von 1.220 im Jahr 2017 auf 1.591 im Jahr 2018 gestiegen. In 2018 kommen außerdem 58 aktive Behörden hinzu, die eine Verdachtsmeldung an die FIU übermittelt haben. Somit hat sich die Anzahl der aktiven Verpflichteten im Berichtsjahr um 30% erhöht. Vergleicht man die beiden Jahre miteinander, wird jedoch deutlich, dass es sich im Jahr 2017 bei rund

61% der Verpflichteten um aktive Verpflichtete gehandelt hat, während im Jahr 2018 nur noch rund 51% der registrierten Verpflichteten eine Verdachtsmeldung an die FIU übermittelt haben. Als Grund hierfür kann angeführt werden, dass die Registrierung der Verpflichteten auch dazu genutzt wird, Zugang zum internen Bereich der FIU-Website zu erlangen und die durch die FIU veröffentlichten Informationen (u.a. Typologie-papiere) einzusehen. Somit bedeutet die Registrierung eines Verpflichteten nicht zwingend, dass ein Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorgelegen haben muss.

	Verpflichtete	2018	Vorjahresvergleich
Finanzsektor	Kreditinstitute	1.232	↗
	Finanzdienstleistungsinstitute	53	↗
	Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute	22	↗
	Agenten	9	↗
	Selbständige Gewerbetreibende	0	→
	Versicherungsunternehmen	41	↗
	Kapitalverwaltungsgesellschaften	14	↗
	Summe Verdachtsmeldungen Finanzsektor	1.371	↗
Nicht-Finanzsektor	Finanzunternehmen	4	↘
	Versicherungsvermittler	2	→
	Rechtsanwälte	13	↗
	Kammerrechtsbeistände	0	→
	Patentanwälte	0	→
	Notare	5	↘
	Rechtsbeistände	0	→
	Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer	2	→
	Steuerberater und Steuerbevollmächtigte	3	↗
	Treuhänder, Dienstleister für Treuhandgesellschaften	1	↗
	Immobilienmakler	20	↗
	Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen	24	↗
	Güterhändler	146	↗
		Summe Verdachtsmeldungen Nicht-Finanzsektor	220
	Gesamtsumme	1.591	

Tabelle 2 - Anzahl der aktiven Verpflichteten

Bewertungsergebnis der Verdachtsmeldungen aus 2018

Bei 58% der im Jahr 2018 bei der FIU endbearbeiteten Verdachtsmeldungen wurden Anhaltspunkte für Zusammenhänge mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstigen Straftaten festgestellt, so dass eine Abgabe, beispielsweise an das zuständige Landeskriminalamt, erfolgte. Der innereuropäische Vergleich zu anderen administrativ ausgerichteten FIUs zeigt, dass dies eine relativ hohe Quote ist. Weiterhin ist zu beachten, dass ein abgegebener Sachverhalt mehrere miteinander in Zusammenhang stehende Verdachtsmeldungen beinhalten kann.

Insgesamt lagen bei 42% aller Verdachtsmeldungen die Voraussetzungen für eine Übermittlung an die zuständigen Stellen nicht vor. Diese Meldungen wurden in das sog. Monitoring der FIU überführt. Das bedeutet, dass sie in die zentrale Datenbank der FIU eingestellt wurden, um diese fortlaufend mit Informationen aus neuen Verdachtsmeldungen abzugleichen und ggf. zu ergänzen, sodass sie ggf. zu einem späteren Zeitpunkt in der Gesamtbetrachtung zu einem werthaltigen Sachverhalt angereichert werden können.

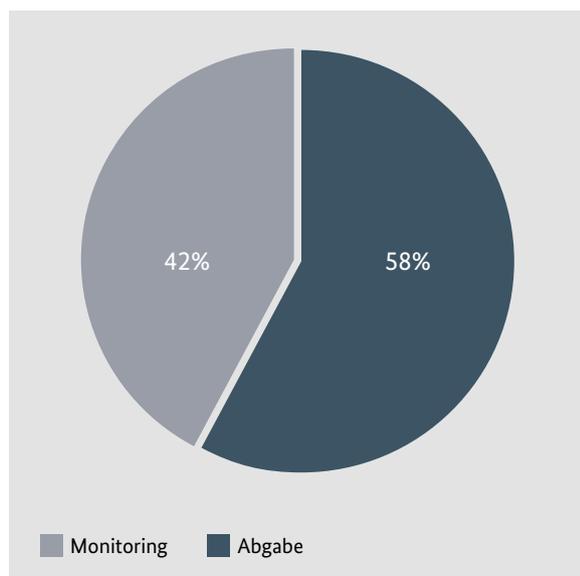


Abbildung 3 - Verteilung der Meldungen nach der Bewertung

Die unterschiedlichen Empfänger der Abgaben der FIU ergeben sich aus Abbildung 4.

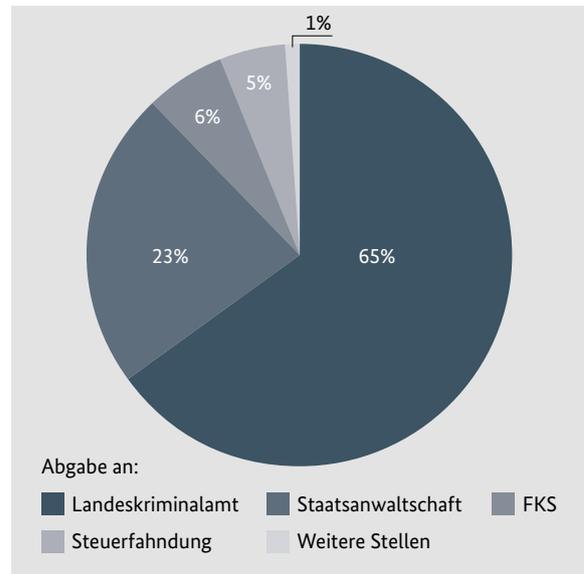


Abbildung 4 - Verteilung der Meldungen nach Abgabeempfängern

Die wichtigsten Adressaten für die Abgabefälle der FIU sind mit ca. zwei Dritteln aller Fälle die zuständigen Landeskriminalämter. Abweichend davon erfolgt die Abgabe in zwei Bundesländern an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft. Ebenfalls bedeutsam sind Abgaben an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) (6%) und an die Steuerfahndung (5%). Diese erfolgen, wenn der Inhalt der bewerteten Verdachtsmeldungen ausschließlich Anhaltspunkte für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung oder Steuerstraftaten aufweist. Weitere Stellen, an die die FIU Fälle abgibt, sind die Nachrichtendienste, die Zollfahndung und die Bundespolizei. Diese machen jedoch jeweils weniger als 1% der insgesamt im Jahr 2018 abgegebenen Fälle aus.

Rückmeldungen von Staatsanwaltschaften

Gemäß den Vorgaben des GwG teilt die zuständige Staatsanwaltschaft zu Vorgängen, in deren Zusammenhang die FIU Informationen weitergeleitet hat, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens einschließlich aller Einstellungsentscheidungen, an die FIU mit. Dies erfolgt durch die Übersendung einer Kopie der Anklageschrift, eines Strafbefehls, einer Einstellungsentscheidung oder eines Urteils.

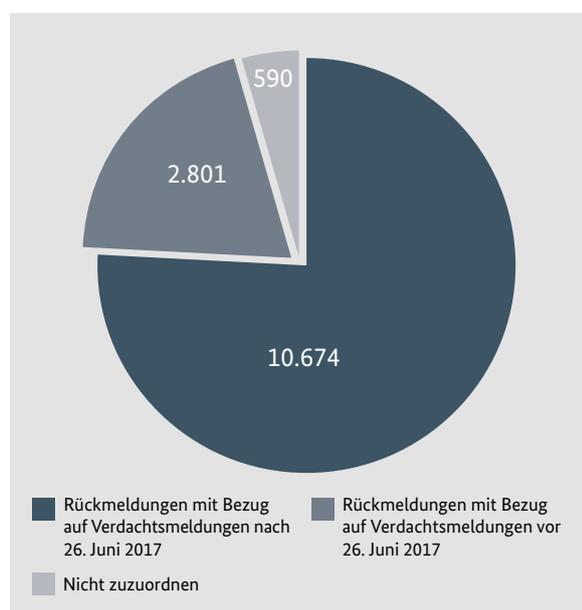


Abbildung 5 - Anzahl der Staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen 2018

Im Berichtsjahr 2018 wurden von der FIU insgesamt 14.065 Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften entgegengenommen, wobei 2.801 Rückmeldungen zu Verdachtsmeldungen eingingen, die vor der Neuausrichtung der FIU zum 26. Juni 2017 bearbeitet wurden. Die im Vergleich zu den Vorjahren deutlich gesunkene Anzahl von Rückmeldungen ist unter anderem darauf zurück zu führen, dass seit der Neuausrichtung der FIU zusammenhängende Meldungen zu einem Vorgang gebündelt und unter einer Vorgangsnummer abgegeben werden. In der Folge ist regelmäßig nur eine Rückmeldung pro abgegebene Vorgangsnummer zu erwarten. Somit kann – ab dem Berichtsjahr 2018 und auch zukünftig – eine Rückmeldung gebündelt für

mehrere Verdachtsmeldungen stehen und ein direkter Vergleich der Rückmeldezahl mit den vorangegangenen Jahren ist nicht möglich.

Weiterhin sorgt die seit der Neuausrichtung der FIU ausgeübte Filterfunktion dafür, dass nicht mehr jede Verdachtsmeldung, die bei der FIU eingeht, einen Vorgang bei einer Staatsanwaltschaft auslöst, da nicht relevante Meldungen im Monitoring bei der FIU verbleiben.

Bei insgesamt 275 dieser Rückmeldungen handelte es sich um Rückmeldungen, die Urteile, Strafbefehle und Anklageschriften umfassten. Dies entspricht, unverändert zum Vorjahr, einem Anteil von etwa 2% der Rückmeldungen.

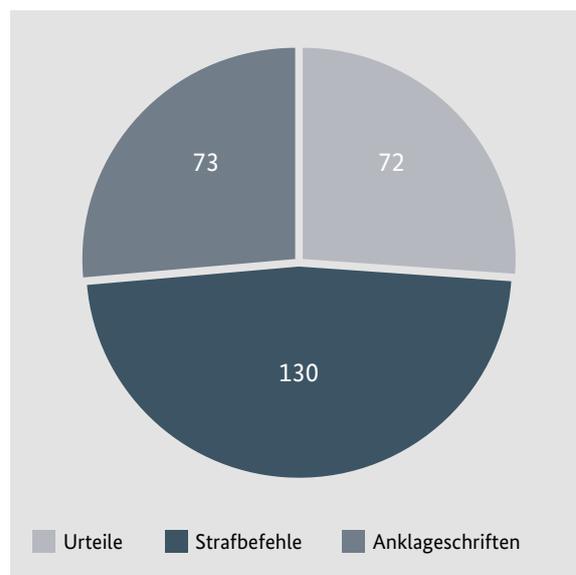


Abbildung 6 - Übersicht der Urteile, Strafbefehle und Anklageschriften

Unverändert zu den Vorjahren bilden Einstellungsverfügungen den überwiegenden Anteil der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen. Insgesamt ist jedoch zu beachten, dass der Anteil an Geldwäscheverfahren, die zu einem Urteil bzw. einem Strafbefehl führen, zur Messung der Effektivität des Meldungssystems nicht ausreichend ist. Gelegentlich wird in Einstellungsverfügungen angemerkt, dass lediglich das Verfahren wegen Geldwäsche eingestellt wird, jedoch gesondert wegen

der Vortat (z. B. Betrug) weiter ermittelt bzw. das Verfahren abgetrennt wird. Ein Grund hierfür sind nach Einschätzung der FIU insbesondere die Beweisschwierigkeiten in Bezug auf die Geldwäschetat selbst. Für eine Verurteilung wegen Geldwäsche nach § 261 StGB müssen nicht nur die Vortat, sondern zusätzlich die Geldwäschehandlung sowie ein Kausalzusammenhang zwischen Vortat und Geldwäschehandlung nachgewiesen werden. Zum anderen bringt der Nachweis der Geldwäsche oftmals keinen strafprozessualen „Mehrwert“. Insbesondere in den Fällen, in denen

der Täter der Vortat zugleich der Täter der Geldwäsche ist, ist die Geldwäschetat gemäß § 261 Abs. 9 Satz 2 StGB in der Regel straflos. Aber auch in anderen Fällen erhöht sich das Strafmaß durch die zusätzliche Verurteilung wegen Geldwäsche häufig nicht wesentlich. Somit bedeutet ein eingestelltes Geldwäscheverfahren nicht zwingend, dass die zugrunde liegenden Verdachtsmeldungen als wirkungslos zu betrachten sind.

Fall 1 – Von der Verdachtsmeldung zum Urteil⁷

Initiale Verdachtsmeldung

Herr A erhält eine Banküberweisung über 10.000 € aus einem Nicht-EU-Land und verfügt diese im Anschluss bar. Das kontoführende Kreditinstitut meldet dies an die FIU.

Analyse der FIU und Abgabe

Bei den Analysen der FIU kann ein Zusammenhang zu weiteren Konten von Herrn A bei anderen Banken hergestellt werden, zu denen kürzlich Verdachtsmeldungen aufgrund von ungewöhnlichen Zahlungen aus demselben Land abgegeben wurden. Durch einen eingehenden Hinweis der Polizei wird eine Verbindung zu einer weiteren Person mit ähnlichem Profil, Herrn B, hergestellt. Die vorliegenden Informationen liefern Anhaltspunkte, dass Herr A und Herr B illegal als sog. „Finanzagenten“ tätig sind.

Da genügend relevante Informationen zusammengetragen werden können, wird ein Analysebericht, der sich aus vier Verdachtsmeldungen speist, an das zuständige Landeskriminalamt übermittelt.

Ermittlungen und Urteil

Bei den darauffolgenden Ermittlungen stellt sich heraus, dass die Herren A und B eine international agierende kriminelle Vereinigung durch die Eröffnung von Zielkonten für eingehende Gelder aus Computerbetrugstaten unterstützen. Es werden Ermittlungen gegen weitere Personen aufgenommen, die in dem Netzwerk agieren.

Herr A und Herr B werden jeweils wegen vorsätzlicher Geldwäsche in Tateinheit mit Bildung einer kriminellen Vereinigung zu einer knapp zweijährigen, zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt.

⁷ Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

Sofortmaßnahmen

Gemäß § 40 GwG kann die FIU die Durchführung einer Transaktion untersagen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche steht oder der Terrorismusfinanzierung dient. Dies gibt der FIU die Möglichkeit, bis zu einer abschließenden Bewertung des Sachverhaltes Anhaltspunkten nachzugehen und die Transaktion zu analysieren, ohne dass inkriminierte Gelder dem staatlichen Einflussbereich durch Barabhebungen oder Überweisungen entzogen werden.

Der FIU steht durch die Möglichkeit der Anordnung einer Sofortmaßnahme ein wichtiges und wirksames Mittel zur Bekämpfung der Geldwäsche zur Verfügung, wobei die Notwendigkeit zur Durchführung einer Sofortmaßnahme in jedem Einzelfall sorgfältig abgewogen wird.

Transaktionen

Wichtiger Bestandteil der meisten bei der FIU eingehenden Verdachtsmeldungen sind verdächtige Transaktionen. Transaktionen sind Übertragungen von Vermögenswerten zwischen zwei Parteien, häufig unter Nutzung einer dritten Partei. Beispiele für Transaktionen sind Banküberweisungen, Barverfügungen von Girokonten, Bargeschäfte jeglicher Art, aber auch das Auslösen von Jetons in Spielbanken.

Der FIU wurden rund 315.000 verdächtige Transaktionen gemeldet, deren Bezugszeitraum das Jahr 2018 ist.¹⁰ Eine Verdachtsmeldung muss hierbei nicht zwingend eine Transaktion enthalten, in einer einzelnen Verdachtsmeldung können aber auch eine Vielzahl an Transaktionen übermittelt werden. Daher ist die Anzahl der Transaktionen

Insgesamt hat die FIU im Berichtsjahr 2018 achtzehn Sofortmaßnahmen mit Bezug zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erlassen. Hierbei wurden Transaktionen mit einem Gesamtvolumen von etwa 504.500.000 € für bis zu 30 Tage gestoppt.⁸ In acht dieser Fälle war ein ausländisches Ersuchen einer anderen FIU der Auslöser für die Durchführung der Sofortmaßnahme.⁹ Bei den übrigen zehn Sofortmaßnahmen ergaben sich in der weiteren Analyse bei acht Maßnahmen konkrete Tatsachen, die zu einer Abgabe des Sachverhaltes an die zuständige Behörde führten.

nicht direkt mit der Anzahl eingegangener Verdachtsmeldungen vergleichbar. Dabei handelt es sich bei rund einem Viertel der gemeldeten Transaktionen um innerdeutsche Vorgänge. Bei ca. 20% der Transaktionen liegen keine Informationen zu Herkunfts- bzw. Empfängerland vor. Alle weiteren Transaktionen haben Bezug zum Ausland, wobei für eine nationale Betrachtung insbesondere Transaktionen von und nach Deutschland relevant sind. Die nachfolgenden Darstellungen zeigen die Intensität der gemeldeten Transaktionen, bei denen Deutschland als Ursprungs- oder Ziel-land betroffen war.

⁸ Der größte Teil der Gesamtsumme geht auf eine Sofortmaßnahme mit außergewöhnlich hohem Volumen zurück.

⁹ Für nähere Informationen siehe Seite 44.

¹⁰ Nach Erstellungszeitpunkt des Jahresberichts kann sich diese Zahl erhöhen, wenn im weiteren Verlauf des Jahres 2019 Verdachtsmeldungen eingehen, die in 2018 durchgeführte Transaktionen beinhalten.

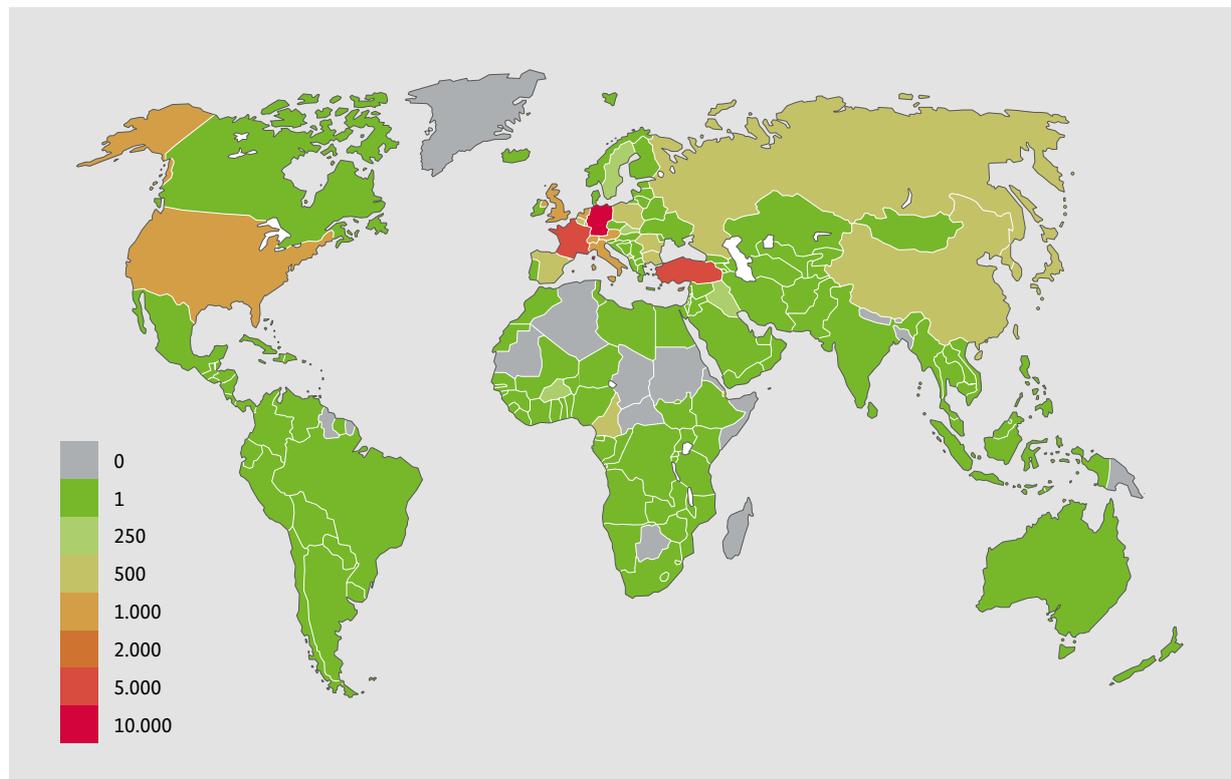


Abbildung 7 - Anzahl verdächtiger Transaktionen nach Herkunftsland

Mit Blick auf die Herkunftsländer der Transaktionen (vgl. Abbildung 7) lässt sich feststellen, dass europäische Länder, die USA sowie die großen Staaten Asiens Schwerpunkte darstellen. Frankreich und die Türkei ragen als Herkunftsländer von rund 3.400 bzw. 2.400 Transaktionen heraus. Die USA sind das einzige außereuropäische Land, von dem aus mehr als 1.000 verdächtige Transaktionen in die Bundesrepublik gingen.

Unter Berücksichtigung der räumlichen Nähe zu Deutschland, der Wirtschaftskraft der jeweiligen Staaten und des Anteils an in Deutschland lebenden Personen mit Wurzeln im Herkunftsstaat erscheint die Verteilung der Transaktionen plausibel.

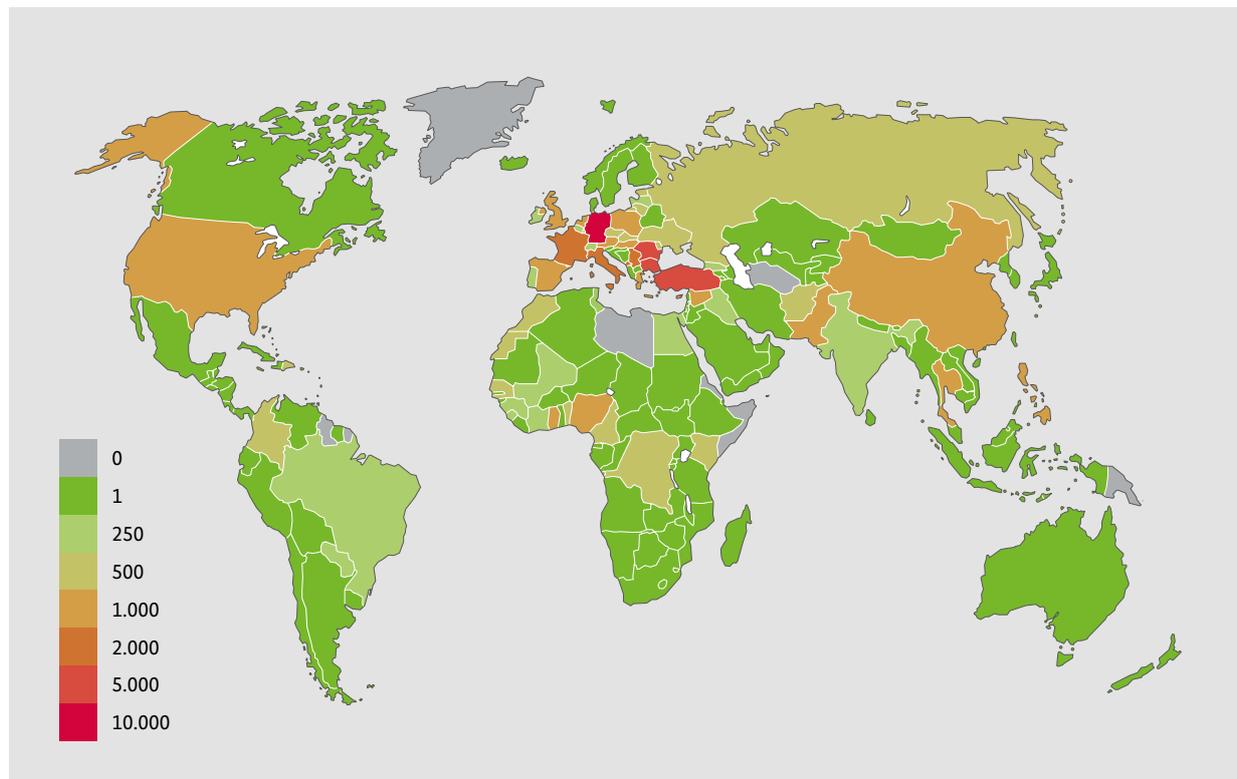


Abbildung 8 - Anzahl verdächtiger Transaktionen nach Bestimmungsland

Die von Deutschland ausgehenden Transaktionen zeigen ein anderes Bild (vgl. Abbildung 8). Zum einen gibt es insgesamt eine höhere Zahl ausgehender als nach Deutschland eingehender gemeldeter Transaktionen (113.000 zu 31.000). Zum anderen lassen sich Unterschiede bei der regionalen Verteilung erkennen. Gleichwohl dominieren auch hier die europäischen Länder. Neben der Türkei (27.000) und Frankreich (24.000) weisen als Bestimmungsländer Bulgarien (9.800), Rumänien (8.000) und der Kosovo (4.100) die höchsten Transaktionszahlen auf. Insgesamt scheint die hohe Anzahl der verdächtigen Transaktionen in osteuropäische Staaten nicht vollständig durch geografische, wirtschaftliche oder demografische Gegebenheiten erklärbar zu sein. Darüber hinaus gibt es eine größere Zahl von außereuropäischen Ländern, die Bestimmungsländer von mehr als 1.000 Transaktionen mit Ursprung in Deutschland waren. Hierzu gehören Ghana und Nigeria in Afrika; Pakistan, China, Thailand und die Philippinen in Asien; Syrien und Libanon im Nahen Osten und die Vereinigten Staaten.

Bei verdächtigen Transaktionen ohne direkten Deutschlandbezug handelt es sich häufig um Korrespondenzbankgeschäfte mit Beteiligung deutscher Banken. Eine Ausnahme stellt die hohe Anzahl von gemeldeten Transaktionen dar, die Frankreich sowohl zum Ursprungs- als auch zum Bestimmungsland haben, jedoch über ein deutsches Konto abgewickelt wurden. Hier ist eine Häufung von in betrügerischer Absicht eröffneten Konten bei deutschen Internetbanken festzustellen, bei denen eine Identifizierung ohne physische Anwesenheit, beispielsweise über ein Video-Ident-Verfahren, möglich ist.

Typologien und Trends

Sektorspezifische Erkenntnisse

Immobilien

Handel mit hochwertigen Gütern

Risiken für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
infolge neuer Technologien

FinTechs

Kryptowährungen

Typologien und Trends

Sektorspezifische Erkenntnisse

Immobilien

Der Immobiliensektor ist ein Sektor mit herausgehobenem Risiko für Geldwäscheaktivitäten. Dies liegt zum einen darin begründet, dass Immobilien sehr hochpreisige, wertstabile Güter sind und somit unauffällig sehr hohe Beträge in einzelnen Transaktionen bewegt werden können. Gleichzeitig bestehen Möglichkeiten, die Transparenz von Mittelherkunft und Eigentumsverhältnissen einzuschränken.¹¹ Beispielsweise kann durch Finanzierungsmodelle unter Einbindung von Off-Shore Standorten die Nachvollziehbarkeit der Mittelherkunft erschwert werden. Bedingt durch eine Vielzahl rechtlicher Gestaltungsoptionen für in- und ausländische juristische Personen, die die Nutzung komplexer Eigentümerstrukturen erlauben, können darüber hinaus in bestimmten Fällen Eigentumsverhältnisse schwer nachvollziehbar sein. Auch im internationalen Kontext wird ein Geldwäscherisiko in diesem Bereich gesehen.¹² So wird der Erwerb von Luxusimmobilien durch **Briefkastenfirmen** als ein attraktiver Weg gesehen, um anonym Gelder zu waschen. Dies gilt insbesondere bei direkter Kaufpreiszahlung ohne Finanzierung, bei der keine Leistungen von Kreditinstituten in Anspruch genommen werden müssen und somit die Wahrscheinlichkeit, eine Geldwäscheverdachtsmeldung auszulösen, deutlich verringert wird.¹³

Briefkastenfirma

Bei einer Briefkastenfirma handelt es sich um eine ordnungsgemäß registrierte Firma, die über eine Postanschrift (einen Briefkasten) verfügt, jedoch keine reguläre Geschäftstätigkeit aufweist. Oft existieren an einer Postanschrift mehrere Briefkastenfirmen und nicht selten steht eine Person einer Vielzahl von Briefkastenfirmen vor, stellt jedoch lediglich ihren Namen zur Verfügung und trifft keine geschäftlichen Entscheidungen.

In vielerlei Hinsicht sind Immobilien spezielle Güter. Sie sind großvolumig, langlebig, standortgebunden und lassen sich nur begrenzt substituieren. Mit einem Bruttoanlagevermögen von ca. 13,9 Billionen € (80,3% des gesamten Bruttoanlagevermögens) im Jahr 2016 sind Immobilien laut eines Gutachtens des Deutschen Verbands für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V. die bedeutendste Anlageklasse in Deutschland.¹⁴ Der Immobilienwirtschaft¹⁵ wird für dasselbe Jahr eine Bruttowertschöpfung von 302,9 Mrd. € zugeschrieben, was 10,9% der Gesamtwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland entspricht.¹⁶ Aufgrund der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung des Immobiliensektors bei gleichzeitig herausgehobenem Risiko für Geldwäscheaktivitäten wird ein besonderes Augenmerk auf Meldungen aus diesem Sektor gelegt.

11 Vgl. BKA 2012, Fachstudie – Geldwäsche im Immobiliensektor in Deutschland.

12 Vgl. FATF 2008, RBA Guidance for Real Estate Agents.

13 FinCEN Advisory 2017, Advisory to Financial Institutions and Real Estate Firms and Professionals, FIN-2017-A003

14 Vgl. Wirtschaftsfaktor Immobilien 2017, Just, Voigtländer et. al., Gutachten für den Deutschen Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e. V. und die Gesellschaft für Immobilienwirtschaftliche Forschung e. V., Wissenschaftliche Bearbeitung durch das Institut der deutschen Wirtschaft Köln und die International Real Estate Business School, Universität Regensburg.

15 Immobilienwirtschaft im engeren Sinne (Immobilienhandel, Vermietung, Verpachtung, Vermittlung, Verwaltung).

16 Vgl. Wirtschaftsfaktor Immobilien 2017 (s. o.).

Im Jahr 2018 erreichten die FIU 31 Verdachtsmeldungen direkt von Immobilienmaklern. Neben diesen haben jedoch auch weitere nach dem GwG Verpflichtete Einblicke in Immobilientransaktionen. So gingen bei der FIU im betrachteten Kalenderjahr rund 750 Meldungen ein, in denen der explizite Meldungsgrund „Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Immobilien“ angegeben wurde. Insgesamt konnten rund 3.800 Verdachtsmeldungen mit dem Immobiliensektor in Verbindung gebracht werden, was knapp 5% des Gesamtmeldeaufkommens ausmacht. Der weit überwiegende Teil dieser Verdachtsmeldungen wurde von Kreditinstituten abgegeben, wobei Finanzbehörden die zweitgrößte Gruppe von Hinweisgebern darstellen. Verdachtsmeldungen mit Bezug zum Immobiliensektor gingen von Notaren, Rechtsanwälten sowie Kapitalverwaltungsgesellschaften in jeweils sehr geringer Zahl ein.

Ein häufig genannter Meldungsgrund für die Verdachtsmeldungen, die bei der FIU eingehen, ist die Abwicklung von Immobiliengeschäften mit Barmitteln. Bareinzahlungen und -auszahlungen werden dabei von Kunden mit Immobilienverkäufen bzw. -käufen im Ausland begründet. In solchen Fällen kann die Herkunft bzw. die Verwendung der Mittel häufig nicht oder nur mit erheblichem Aufwand nachvollzogen werden.

Ein weiterer Risikofaktor in Zusammenhang mit Immobiliengeschäften als Vehikel für Geldwäsche stellt die Über- bzw. Unterbewertung von Immobilien dar. Auch hier finden sich zahlreiche Meldungen von Verpflichteten, die Vorgänge schildern, bei denen unerklärliche Wertveränderungen derselben Immobilie festgestellt wurden. Besonders häufig gemeldet wird dies im Zusammenhang mit dem schnellen Weiterverkauf der Immobilie und Konstellationen, bei denen Käufer und Verkäufer direkt oder indirekt miteinander in Verbindung stehen.

Auch die Einbindung ausländischer Unternehmen, bei denen die Eigentumsverhältnisse häufig schwieriger nachzuvollziehen sind, wird im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften häufig gemeldet. Sofern insbesondere Offshore-Firmen an Transaktionen beteiligt sind, werden Meldungen von Kreditinstituten abgegeben, da die wirtschaftlich Berechtigten der beteiligten Parteien hier häufig nicht ermittelt werden können.

Die der FIU vorliegenden Erkenntnisse unterstreichen die Notwendigkeit, mehr Verdachtsmeldungen von Akteuren aus dem Nicht-Finanzsektor zu bekommen, die an Immobilientransaktionen beteiligt sind. Um Verpflichtete bei der Abgabe von Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit dem Kauf bzw. Verkauf von Immobilien zu unterstützen, hat die FIU im Jahr 2018 ein spezielles Anhaltspunkte- und Typologiepapier für den Immobiliensektor erstellt, das sich an die unterschiedlichen Verpflichteten dieser Branche richtet.

Fall 2 – Auffälliger Immobilienverkauf¹⁷

Initiale Verdachtsmeldung

Herr V erwarb als Geschäftsführer von Unternehmen A eine Immobilie für 250.000 €. Zwei Jahre später informierte er sein Kreditinstitut über den notariell bereits beurkundeten Verkauf der Immobilie und avisierte somit die Kaufpreiszahlung von 750.000 € durch den Käufer K. Die Veräußerung wurde kurzfristig abgebrochen, im Folgejahr wurde die Immobilie jedoch für 1.900.000 € an das Unternehmen B verkauft.

Analyse der FIU und Abgabe

Sowohl hinter Unternehmen A als auch hinter Unternehmen B steht das Unternehmen C als Gesellschafterin. Herr V wiederum ist Geschäftsführer von Unternehmen C. Die Nutzung unterschiedlicher Kreditinstitute auf Käufer- und Verkäuferseite erschweren das Erkennen der geschäftlichen Verbindungen.

Es konnten Zusammenhänge zu einer weiteren Verdachtsmeldung zu den beteiligten Parteien festgestellt werden. Die unplausible Wertsteigerung der Immobilie und die auffälligen Unternehmensstrukturen bieten ausreichende Anhaltspunkte für eine Abgabe an die zuständige Behörde. Hinzu kommen weitere Anhaltspunkte aus der zweiten Verdachtsmeldung über die beteiligten Parteien, u. a. unbestimmte Mittelherkunft aus dem Ausland. Es erfolgte eine Abgabe des Falls an das zuständige Landeskriminalamt.

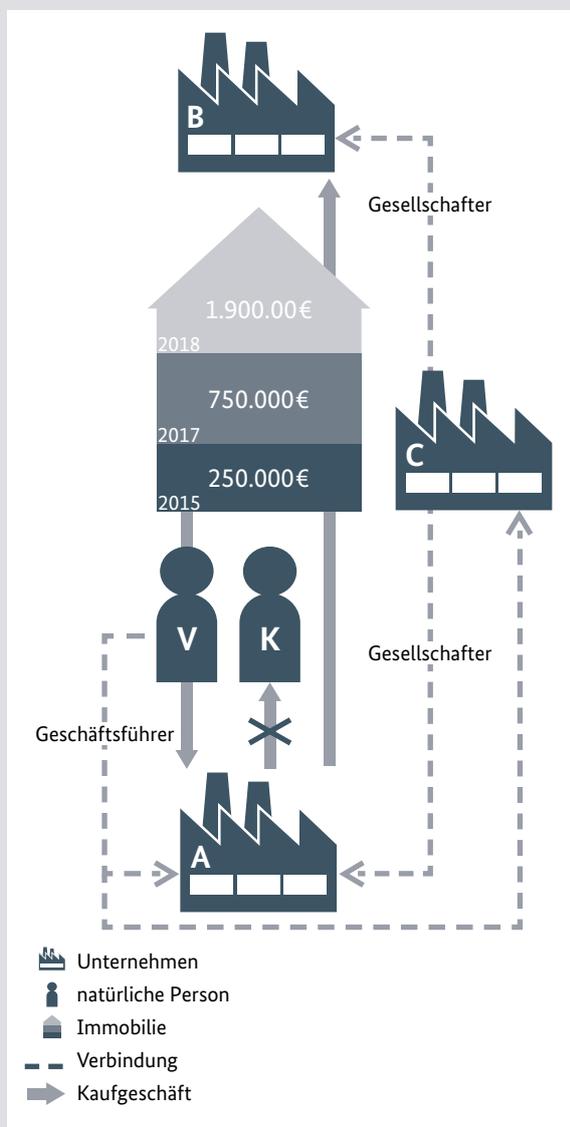


Abbildung 9 - Auffälliger Immobilienverkauf

17 Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

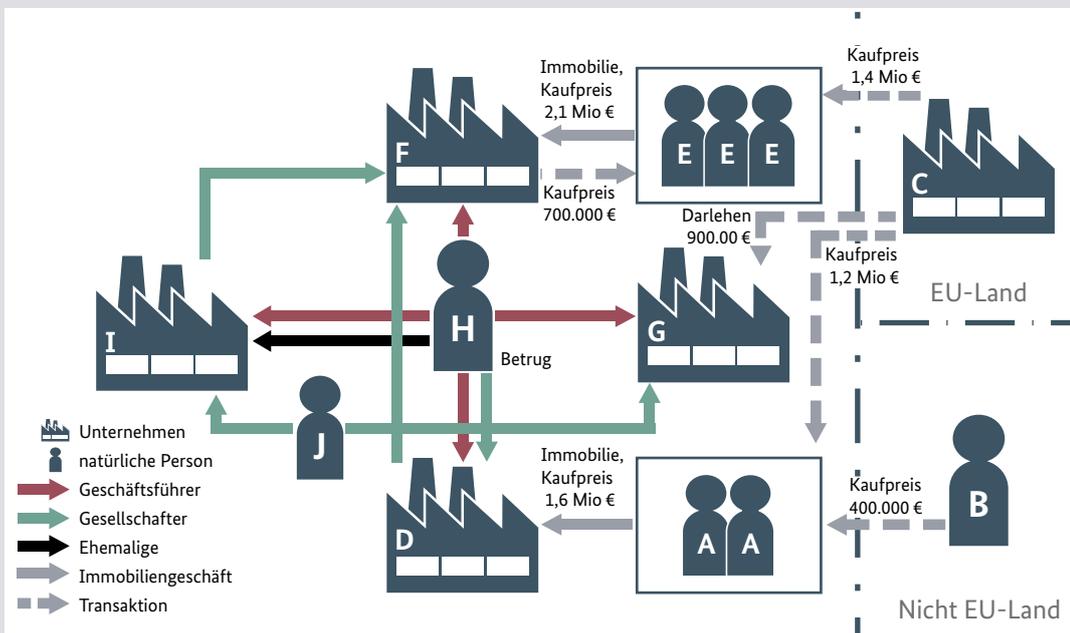


Abbildung 10 - Mittel aus dem Ausland

Fall 3 – Mittel aus dem Ausland¹⁸

Initiale Verdachtsmeldung

Auf das Gemeinschaftskonto der Geschwister A gingen 400.000 € von Herrn B aus einem Nicht-EU-Land zum Kauf einer Immobilie ein. Eine zweite Zahlung in Höhe von 1.200.000 € zum Kauf derselben Immobilie erfolgte von Unternehmen C aus einem EU-Land. Der eigentliche Käufer der Immobilie ist Unternehmen D. Die Aufteilung des Kaufpreises erschien dem verpflichteten Kreditinstitut ungewöhnlich, auch schien der Kaufpreis für die Lage und den Zustand des Objektes deutlich zu hoch zu sein.

Analyse der FIU und Abgabe

Es wurden Verbindungen zu zwei weiteren Verdachtsmeldungen mit Beteiligung von Unternehmen C hergestellt. Eine Meldung hatte einen Immobilienverkauf der Eigentümer E an Unternehmen F mit ähnlichen Merkmalen wie oben beschrieben zum Gegenstand, eine weitere Meldung betraf eine auffällige Zahlung von Unternehmen C an Unternehmen G. Über Gesellschafter- und Geschäftsführerkonstruktionen konnte Herr H, eine zentrale Person des Konstrukts, mit den Unternehmen D, F, G und einem weiteren Unternehmen I in Verbindung gebracht werden. Herr H ist bereits wegen Betrugs strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Es konnten genügend Anhaltspunkte und relevante Informationen zusammengetragen werden, die einen Bezug zu Geldwäsche nahelegen. Der Fall wurde an das zuständige Landeskriminalamt abgegeben.

18 Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

Fall 4 – Kein direkter Kontakt bei Immobilienmakler¹⁹

Initiale Verdachtsmeldung

Herr A nahm telefonisch Kontakt zu einem Immobilienmakler mit dem Anliegen auf, als Geschäftsführer einer Vermögensverwaltung eine Immobilie zu verkaufen. Recherchen zu Herrn A führten zu der Vermögensverwaltung X, die zunächst unauffällig erschien. Persönlicher Kontakt erfolgte nicht. Beim Anruf des Maklers bei der durch Herrn A hinterlegten Telefonnummer meldete sich ein Mitarbeiter eines unbekanntes Unternehmens E. Recherchen des Maklers brachten Unternehmen E über einen Presseartikel mit kriminellen Aktivitäten in Verbindung. Die im Artikel genannten Personen stehen auch in Verbindung mit der Vermögensverwaltung X.

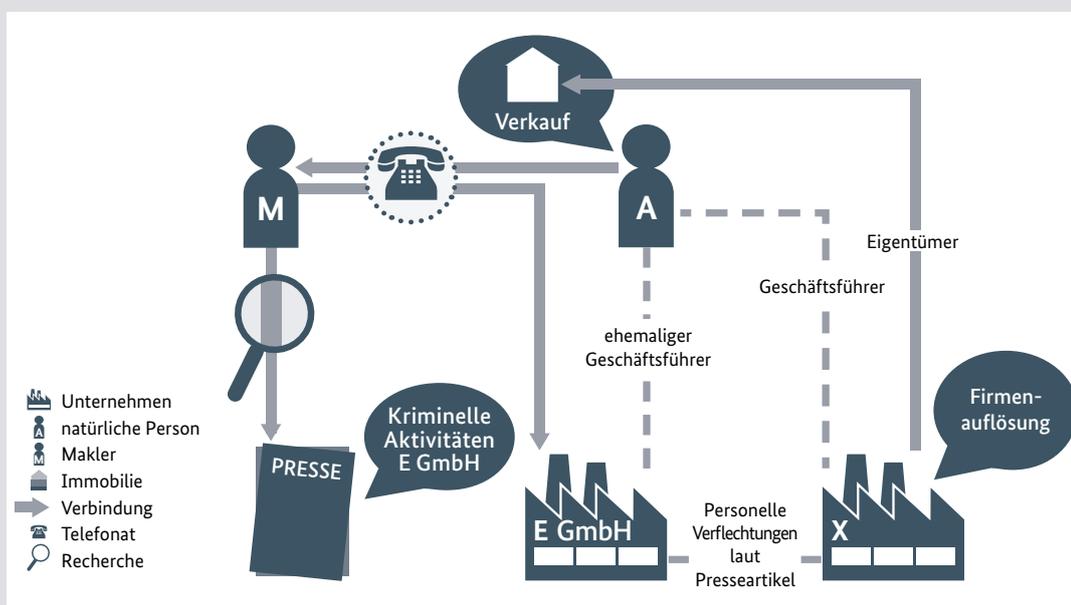


Abbildung 11 - Kein direkter Kontakt bei Immobilienmakler

Analyse der FIU und Abgabe

Es lag bereits eine weitere Verdachtsmeldung eines Kreditinstituts über die Vermögensverwaltung X vor. Zudem stellte sich heraus, dass gegen Herrn A bereits Ermittlungen wegen Untreue geführt wurden.

Es konnten genügend relevante Informationen zusammengetragen werden, die eine Abgabe an die zuständige Strafverfolgungsbehörde rechtfertigen. Die Erkenntnisse aus den Meldungen, die sowohl aus dem Finanz- als auch aus dem Nicht-Finanzsektor stammen, wurden zu einem Analysebericht zusammengeführt und an das zuständige Landeskriminalamt abgegeben.

¹⁹ Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

Handel mit hochwertigen Gütern

Güterhändler gehören nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG zum Kreis der Verpflichteten, die Verdachtsmeldungen an die FIU abgeben. Nach § 1 Abs. 9 GwG ist von dem Begriff Güterhändler „jede Person, die gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handelt“ umfasst. Nachfolgende Abbildung stellt die wichtigsten Untergruppen der 146 verpflichteten Güterhändler dar, die in 2018 mindestens eine Verdachtsmeldung abgegeben haben. Unter den sonstigen Verpflichteten finden sich u. a. Einzelhändler unterschiedlichster Ausrichtung, der Großhandel, Möbelhäuser, Grundversorger und die Vertriebsparten großer Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe.

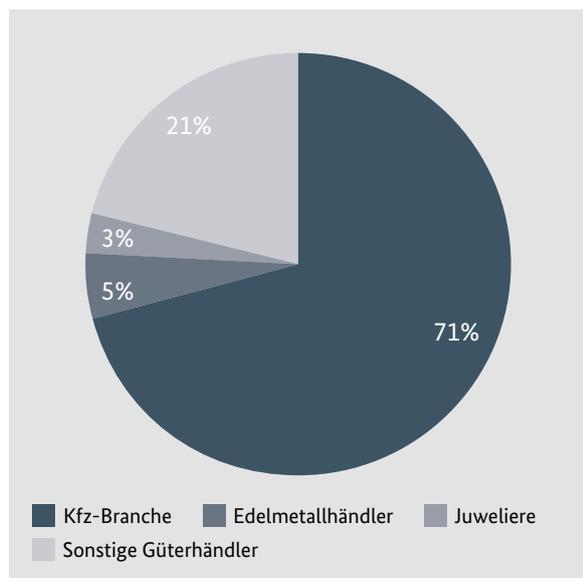


Abbildung 12 - Unterkategorien innerhalb der Gruppe der Güterhändler

Dass sich unterschiedlichste Güter als Investitionsgüter für inkriminierte Gelder eignen, zeigt u. a. der zum Ende des Jahres 2018 bekannt gewordene Sachverhalt in Zusammenhang mit der Danske Bank. Es wurde bekannt, dass bei mehreren deutschen Großkonzernen aus unterschiedlichen Branchen Güter mit inkriminierten Geldern aus dem Ausland erworben und anschließend exportiert wurden. Aus der sehr großen und heterogenen Verpflichtetengruppe der Güterhändler können jedoch einzelne Branchen hervorgehoben werden, deren Handelsgüter sich in besonderem Maße für Geldwäsche eignen. Einen weiteren Anlass zur genaueren Betrachtung des Güterhandels liefert der Ermittlungserfolg von Europol, der unter dem Namen Operation „Cedar“ bekannt wurde. Dort wurde aufgedeckt, dass eine professionelle Geldwäscheorganisation u. a. in Deutschland mit inkriminierten Geldern Gebrauchtwagen, Uhren und weitere Luxusgüter erwarb, diese anschließend exportierte und im Ausland wiederverkaufte, um hierdurch die Mittelherkunft der eingesetzten inkriminierten Gelder zu verschleiern. Europaweit wurden so zu Spitzenzeiten schätzungsweise eine Million Euro pro Woche gewaschen.²⁰ Neben Kfz-Händlern gerieten auch einzelne in Deutschland ansässige Juweliere in das Visier der Ermittler, da große Summen inkriminierter Gelder platziert wurden, ohne Verdachtsmeldungen auszulösen.

²⁰ Vgl. z. B. Europol (2017): From Suspicion to Action: Converting financial intelligence into greater operational impact, S. 16.

Kfz-Branche

Wie auch Immobilien eignen sich Kraftfahrzeuge (Kfz) generell für Geldwäscheaktivitäten, da es sich um hochpreisige, relativ wertstabile Güter handelt. Zudem sind sie hochgradig portabel und können sogar selbst als Transportfahrzeug für andere Wertgegenstände genutzt werden. Die Branche des Kfz-Handels ist insbesondere im Gebrauchtwagensegment sehr bargeldintensiv, was das Geldwäscherisiko weiter erhöht. Im Luxuswagensegment eignen sich Kfz daher in besonderer Weise als Investitionsgut zur Integration inkriminierter Gelder. Laut Statistischem Bundesamt erwirtschafteten Unternehmen im Bereich Kfz-Handel im Jahr 2016 einen Umsatz von knapp 182 Mrd. €.²¹

Innerhalb der Gruppe der Güterhändler stellen Kfz-Händler mit 71% aller aktiven Melder und über 60% der Meldungen die größte und meldestärkste Untergruppe von Verpflichteten dar. Bei einer gemeinsamen Betrachtung der in 2018 abgegebenen Verdachtsmeldungen von Kfz-Händlern und der Meldungen, bei denen der explizite Meldungsgrund „Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Kraftfahrzeugen“ angegeben wurde zeigt sich jedoch, dass lediglich 30% dieser Meldungen von Kfz-Händlern stammen. Mit 65% stammen die meisten Verdachtsmeldungen von Kreditinstituten, doch auch Leasingunternehmen, Aufsichtsbehörden, Finanzbehörden und Finanzdienstleister geben Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Kraftfahrzeugen ab.

Die unterschiedlichen Verpflichtetengruppen haben sehr unterschiedliche Einblicke in die Geschäftsprozesse, weshalb es für die bestmögliche Erkennung von Geldwäscheaktivitäten essenziell ist, Informationen aus verschiedenen Blickwinkeln zusammenzuführen. Kfz-Händler haben häufig einen direkten Kontakt zum Käufer und können somit Auffälligkeiten auf persönlicher Ebene feststellen. Häufige Meldegründe sind hier beispielsweise die Einbeziehung Dritter bei Verkaufsgesprächen, Bezahlung oder Abholung des Fahrzeugs. Ebenso werden Probleme bei der Identifizierung des Käufers gemeldet, wobei auch gerade die gezielte Vermeidung des persönlichen Kontakts oftmals ein Meldegrund ist. Kreditinstitute hingegen haben detaillierte Kenntnisse über die Kontenführung ihrer Kunden und die Möglichkeit, präzise definierte Filter auf große Datenmengen anzuwenden. Sie berichten beispielsweise über die Aufteilung des Kaufpreises auf mehrere Überweisungen (oft von verschiedenen Konten, manchmal von verdächtigen Auslandskonten) oder über höhere Bareinzahlungen zum Kauf eines Kfz.

Zur Unterstützung der Verpflichteten bei Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit dem Kauf bzw. Verkauf von Kfz hat die FIU im Jahr 2018 ein spezielles Anhaltspunkte- und Typologiepapier entwickelt und den Verpflichteten im internen Bereich der FIU-Website zugänglich gemacht, das sich gezielt mit den Spezifika des Kfz-Handels befasst.

21 Statistisches Jahrbuch 2018, Kap. 24. Binnenhandel.

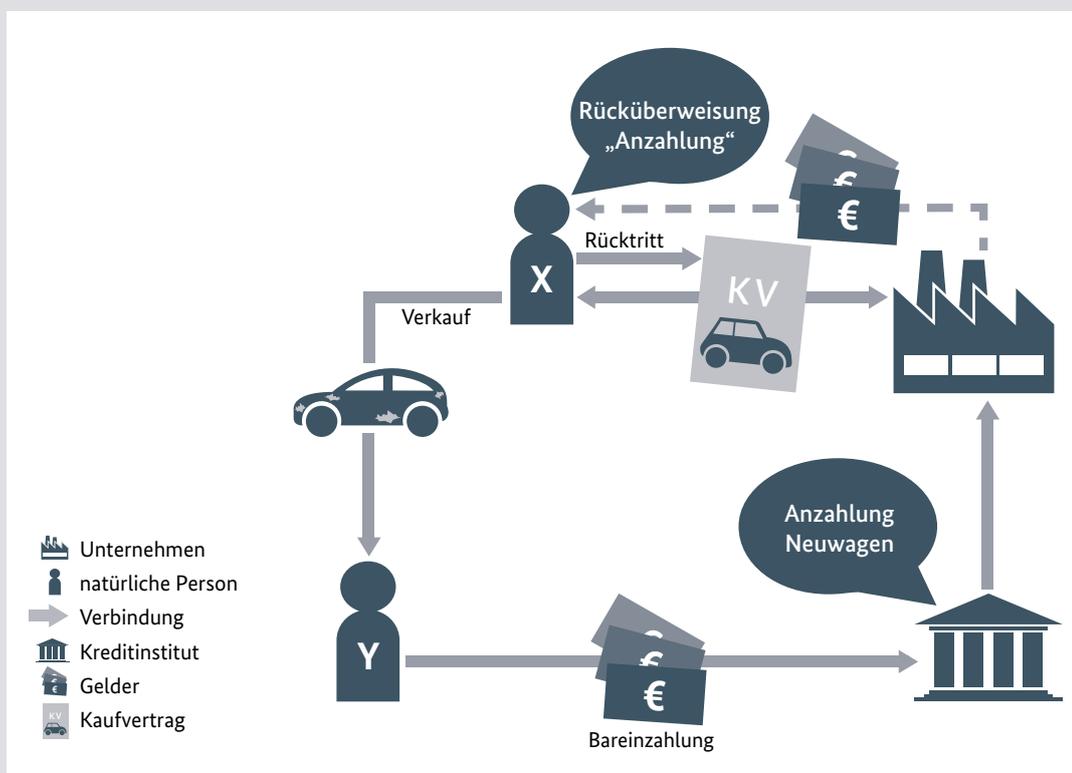


Abbildung 13 - Bargeld zu Buchgeld

Fall 5 – Bargeld zu Buchgeld²²

Initiale Verdachtsmeldung

Herr X bestellte bei einem Fahrzeughändler ein Neufahrzeug. Seinen alten Wagen verkaufte er privat für rund 20.000 € an Herrn Y. Den Kaufpreis seines alten Fahrzeuges lässt er von Herrn Y direkt an das Kreditinstitut des Fahrzeughändlers in bar zahlen. Das Kreditinstitut des Händlers ging von einer Bevollmächtigung des Herrn Y durch den Fahrzeughändler aus, der Händler ging davon aus, dass es sich bei der Zahlung um eine Anzahlung des Neuwagens handelt. Herr X tritt vom Kauf des Fahrzeugs zurück und verlangt eine Überweisung der vermeintlichen Anzahlung, die zuvor in bar durch Herrn Y eingezahlt wurde, auf eines seiner Konten.

Analyse der FIU und Abgabe

Die Analyse der FIU ergab, dass Herr Y bereits hinsichtlich Nicht-Versteuerung einfuhrpflichtiger Waren in Erscheinung getreten ist. Der Sachverhalt wurde an das zuständige Landeskriminalamt abgegeben.

22 Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

Uhren- und Schmuckfachhandel

Die Handelsgegenstände in diesem Sektor sind häufig hochpreisige, transportable und wertbeständige Luxusgüter und stellen daher ein erhöhtes Risiko für Geldwäschehandlungen dar. Der Umsatz der Juwelierbranche lag in Deutschland im Jahr 2018 bei schätzungsweise 4,65 Mrd. €. ²³ Die FIU erhielt im Jahr 2018 lediglich eine niedrige zweistellige Anzahl von Verdachtsmeldungen von fünf unterschiedlichen Verpflichteten, die dem Bereich der Juweliere zuzuordnen sind. Meldegründe waren hier insbesondere höhere Barzahlungen und auffälliges Verhalten des Kunden wie beispielsweise ein besonders eiliger Geschäftsabschluss. Seitens des Finanzsektors ging eine mittlere zweistellige Anzahl von Verdachtsmeldungen mit dem Meldegrund „Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Schmuck und Uhren“ ein, was weniger als 0,1%

des Gesamtmeldeaufkommens des Finanzsektors ausmacht. Häufig wurde eine unbekannte oder unplausible Mittelherkunft für die Zahlung der Juweliergegenstände sowie unplausible Bareinzahlungen von Juwelieren gemeldet.

Wie nicht zuletzt der eingangs dieses Abschnitts angesprochene Ermittlungserfolg Europols veranschaulicht, stellt der Uhren- und Schmuckfachhandel somit einen Bereich dar, der für Geldwäscheaktivitäten genutzt werden kann. Angesichts des niedrigen Meldeaufkommens ist eine Sensibilisierung der Verpflichteten besonders notwendig, insbesondere da auch Verdachtsmeldungen aus dem Finanzsektor nur geringe Einblicke liefern können. ²⁴

²³ Veröffentlichung des Bundesverbands der Juweliere, Schmuck- und Uhrenfachgeschäfte e. V. (www.bv-juweliere.de).

²⁴ Siehe zur künftigen Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen FIU und Verpflichteten Seite 41.

Risiken für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung infolge neuer Technologien

Aus strategischer Perspektive lassen sich neue Technologien und Innovationen identifizieren, die Herausforderungen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung darstellen. Die fortschreitende Digitalisierung hat eine Beschleunigung von Transaktionen (z.B. durch **Echtzeitüberweisungen**) sowie neue und alternative Möglichkeiten hervorgebracht, Vermögensgegenstände, die auch im Zusammenhang von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen können, zu transferieren.

Echtzeitüberweisung

(im Englischen: Instant Payment) beschreibt die Abwicklung von Zahlungen, bei denen der Betrag dem Empfänger innerhalb weniger Sekunden zur Verfügung steht.

Diese Zahlungsverfahren entziehen sich in der Folge zum Teil nationalen Regulierungsvorgaben in Bezug zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Inländische Nutzer können unabhängig von Staatsgrenzen auf Dienstleistungen und Applikationen von FinTechs sowie auf virtuelle Währungen zurückgreifen. Verdachtsmeldungen sind jedoch an die FIU im Sitzland des Unternehmens zu richten. Eine enge Kooperation und ein umfassender, zügiger Informationsaustausch zwischen FIUs ist daher erforderlich, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung effektiv bekämpfen zu können.

Im Onlinehandel machen Internetbezahlverfahren (z.B. mit PayPal) inzwischen den größten Anteil aus, kontaktlose Kartenzahlungen und das Bezahlen mit dem Smartphone dürften nach dem Eintritt neuer großer Marktteilnehmer weiterhin stark wachsen.²⁵ Zudem lässt sich eine noch stärker werdende Internationalisierung von Zahlungs- und Vermögenstransfers beobachten, die vorrangig über im Ausland angesiedelte Unternehmen abgewickelt werden und bequem über Internetapplikationen veranlasst werden können.

²⁵ Vgl. Deutsche Bundesbank (2018): Zahlungsverhalten in Deutschland 2017.

Vierte Studie über die Verwendung von Bargeld und unbaren Zahlungsinstrumenten, S. 35ff.

FinTechs

Unter FinTech, einem Kunstbegriff aus „Financial Services“ und „Technology“, versteht man „[...] technologiegestützte Innovationen im Finanzdienstleistungssektor, die neue Geschäftsmodelle, Anwendungen, Prozesse oder Produkte hervorbringen und die Finanzmärkte und Finanzinstitute sowie die Art und Weise, wie Finanzdienstleistungen erbracht werden, erheblich beeinflussen könnten“²⁶. Die Geschäftsmodelle von FinTechs lassen sich grob den Bereichen Zahlungsverkehr und Wertpapierabwicklung; Einlagegeschäft, Kredit- und Kapitalbeschaffung; Geldanlage, Vermögensverwaltung und Versicherung und schließlich den unterstützenden Anwendungen zuordnen. Je nach Geschäftsmodell handelt es sich bei den bei der FIU registrierten FinTech-Unternehmen überwiegend um Kreditinstitute (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG) oder um Finanzdienstleistungsinstitute (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 GwG). Aus Sicht der FIU besteht das Risiko, dass bestimmte innovative Geschäftsmodelle von FinTechs Finanztransaktionen und Vermögenstransfers ermöglichen und somit auch für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung genutzt werden könnten (bspw. Peer-to-peer-Zahlungsdienstleister, Online-Plattformen für Crowdlending bzw. Crowdfunding, Handelsplätze für Kryptowährungen). Eine besondere Herausforderung stellen hierbei im Ausland ansässige Anbieter dar, die nicht an den nationalen Regelungsrahmen gebunden sind, aber gleichwohl von inländischen Kunden genutzt werden können. Wichtig für eine effektive Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist vor allem eine lückenlose Nachvollziehbarkeit von Transaktionen und eine einheitliche rechtliche Behandlung der Geschäftsmodelle von FinTechs über Ländergrenzen hinweg.

Einzelne FinTechs sind immer wieder Bestandteil von Verdachtsmeldungen. Hierzu gehören z.B. Unternehmen, die mobile Bankdienstleistungen und Bankverbindungen sowie Zahlungsverkehrsdienstleistungen anbieten und häufig bei vermuteten Betrugsfällen (z.B. Ebay-Betrug, sog. „Fake-Shops“) bzw. für Finanzagententätigkeiten missbraucht werden. Ebenfalls auffällig sind meist im Ausland ansässige Handelsplätze von Kryptowährungen, an die zuvor offenbar in betrügerischer Absicht auf Konten eingegangene Mittel Dritter unmittelbar verfügt werden. Auch in diesen Fällen kann auf Finanzagententätigkeiten, unter Nutzung von Kryptowährungen, geschlossen werden. Darüber hinaus liegen der FIU einzelne Meldungen zu vermeintlichen FinTechs vor, die u. a. Geldanlagen oder Beteiligungen (z.B. Initial Coin Offerings [ICOs]) anbieten, bei denen es sich in einigen Fällen um Betrugsfälle und Schneeballsysteme handelt.

Initial Coin Offerings (ICOs)

Bei ICOs handelt es sich um Kapitalaufnahmen (orientiert am Börsengang, Initial Public Offering [IPO]) von zumeist Unternehmen der Finanzindustrie, bei denen eine Art virtueller Anteilsschein ausgegeben wird, oft in Form digitaler Münzen.

²⁶ Definition des Financial Stability Boards (FSB), siehe <http://www.fsb.org/what-we-do/policy-development/additional-policy-areas/monitoring-of-FinTech/>

Kryptowährungen

Bei Kryptowährungen, auch virtuelle Währungen genannt, handelt es sich um die „digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann“²⁷. Diese Definition bringt wesentliche Eigenschaften dieser Währungen auf den Punkt: Kryptowährungen sind digital, immateriell, sie eignen sich als Tauschmittel und Recheneinheit. Während das Vertrauen der Transaktionspartner in die Währung traditionellerweise durch ein gesetzliches Währungsmonopol und die Rolle der Zentralbanken sichergestellt wird, geschieht dies bei Kryptowährungen technologiegestützt. Transaktionen werden in dezentralen Registern gespeichert, die unveränderlich und verifizierbar sind. Hierdurch wird eine eindeutige Fest- und Fortschreibung von Transaktionen in sogenannten Blöcken (Blockchains) ermöglicht, die die Währung von technischer Seite robust gegen Fälschungen macht. Werte in Kryptowährungen werden in elektronischen, passwortgesicherten Geldbörsen (Wallets) aufbewahrt. Jede Transaktion ist durch Transaktionsnummer, Betrag, Transaktionsdatum, Absender- und Empfängeradresse der elektronischen Geldbörse eindeutig bestimmt.²⁸ Während damit nun in der Theorie Transparenz über Mittelherkunft und Ziel der virtuellen Gelder besteht, sind die Hintergründe der Transaktionen und vor allem die Eigentümer des virtuellen Geldes sowie der Geldbörsen weitgehend unbekannt. Dies stellt einen wesentlichen Gegensatz zu herkömmlichen Transaktionen über Bankkonten dar.

Die mit der Nutzung von Kryptowährungen einhergehenden Risiken hatte die FATF bereits im Jahr 2014 thematisiert und Europol befasste sich ebenfalls umfassend mit dem Themengebiet.²⁹ Die Identifizierung der Transaktionspartner und die Klärung der Mittelherkunft bei Transaktionen auf Basis von Kryptowährungen werden u. a. dadurch erschwert, dass Anbieter von Handelsplätzen für virtuelle Währungen und Anbieter von elektronischen Geldbörsen, global betrachtet, noch nicht flächendeckend reguliert sind. Die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Geldwäsche und der Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens ist hierbei besonders groß.

Eine Folge der Nutzung von Kryptowährungen sind auf den ersten Blick weitgehend anonyme bzw. pseudoanonyme Transaktionen zwischen unbekanntem Marktteilnehmern. Einige Kryptowährungen sind regelrecht mit dem Ziel entwickelt worden, den Weg der Vermögenswerte unnachvollziehbar zu machen, was ihre Nutzung für Transaktionen mit illegalem Hintergrund attraktiv macht. Tatsächlich werden und wurden auch relativ transparente virtuelle Währungen im sogenannten „Darknet“ zur Abwicklung von Waffen- und Drogengeschäften, zum Erwerb

Darknet

beschreibt einen abgetrennten Adressraum im Internet, der von außen nicht sichtbar ist und dessen Teilnehmer direkt oder über ein dezentrales Serversystem miteinander kommunizieren. Ziel ist es, den Zugang nur Eingeweihten zu ermöglichen und einen anonymen Austausch von Informationen oder Daten zu gewährleisten.

27 Richtlinie (EU) 2018/843 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, S. 12.

28 Einschränkung ist anzumerken, dass die Blockchain unter bestimmten Umständen manipuliert werden kann, vgl. hierzu Budish, Eric (2018): The Economic Limits of Bitcoin and the Blockchain, NBER Working Paper No. 24717.

29 Siehe hierzu FATF (2014): Guidance for a Risk-Based Approach to Virtual Currencies, Europol (2017): Crime in the age of technology.

kinderpornografischen Materials, zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zur Umgehung von Finanzsanktionen eingesetzt.³⁰

Im Jahr 2018 gingen bei der FIU rund 570 Verdachtsmeldungen von Verpflichteten (überwiegend Kreditinstitute) ein, die Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Kryptowährungen aufweisen. Eine geringe zweistellige Zahl von Vorgängen geht auf Ersuchen und Spontaninformationen ausländischer FIUs, inländischer Strafverfolgungsbehörden und Finanzbehörden zurück.

In den an die FIU abgegebenen Verdachtsmeldungen wurden von den Verpflichteten als Meldungsgründe vorwiegend „Betrug“ und „unbekannte Mittelherkunft“ angegeben. Weitere, vergleichsweise oft angegebene Meldungsgründe waren ein vermutetes Handeln des Kunden für Dritte (Strohmannfunktion) und ein allgemein auffälliges Verhalten des Kunden. Von den bislang endbearbeiteten Verdachtsmeldungen der Verpflichteten führten ca. 55% zu Abgaben an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Die Abgabequote der Verdachtsmeldungen mit Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Kryptowährungen liegt damit etwas tiefer als die Abgabequote für das Jahr 2018 insgesamt (58%).³¹

Auf der Basis der bisher vorliegenden Erfahrungen lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die FIU regelmäßig mit Verdachtsmeldungen und Vorgängen mit Bezug zu Kryptowährungen befasst ist. Eine Herausforderung besteht darin, dass überdurchschnittlich oft die Hintergründe der Transaktionen und die Eigentümer von virtuellem Geld durch die FIU nicht unmittelbar aufgeklärt werden können und die Spur des Geldes sehr oft zu Handelsplätzen für Kryptowährungen im Ausland führt.

Künftig ist zu erwarten, dass mit zunehmender Verbreitung der Technologie die Zahl der Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Kryptowährungen ansteigen wird. Dies gilt vor allem, wenn die nach der 5. EU-Geldwäscherichtlinie vorgesehene Ausweitung des Kreises der Verpflichteten auf Dienstleistungsanbieter, die den Tausch zwischen virtuellen Währungen und Fiatgeld ausführen, sowie die Anbieter von elektronischen Geldbörsen, in nationales Recht umgesetzt ist.³²

Fiatgeld

bezeichnet Geld ohne einen eigenen Wert, das nicht durch den Wert von Waren oder Rohstoffen gedeckt ist, aber als Tauschmittel akzeptiert wird. Hierunter fallen heute praktisch alle als gesetzliches Zahlungsmittel festgelegte Währungen wie Euro oder US-Dollar.

Diese Erweiterung des Verpflichtetenkreises, die u. a. eine Meldepflicht auffälliger Sachverhalte sowie Pflichten zur Identifizierung der Eigentümer von elektronischen Geldbörsen mit sich bringt, stellt einen wichtigen Beitrag zur Begrenzung der mit der Nutzung von virtuellen Währungen einhergehenden Risiken dar.

30 Vgl. Bundeskriminalamt (2018): Cybercrime. Bundeslagebild 2017 sowie Houben, Robby; Snyers, Alexander (2018): Cryptocurrencies and blockchain. Legal context and implications for financial crime, money laundering and tax evasion, (www.europarl.europa.eu/cmsdata/150761/TAX3%20Study%20on%20cryptocurrencies%20and%20blockchain.pdf, Stand: 31.01.2019).

31 Siehe auch Seite 17.

32 Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. vom 19. Juni 2018, L 156/43).

Nationale Zusammenarbeit

Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden

Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

Ersuchen inländischer Behörden

Zusammenarbeit mit den Verpflichteten des GwG

Nationale Zusammenarbeit

Mit der rasanten Fortentwicklung von komplexen wirtschaftlichen Sachverhalten und neuen Technologien wachsen die Herausforderungen für eine effektive Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Umso wichtiger ist eine ausgeprägte und nachhaltige Kooperation mit allen nationalen Behörden innerhalb des Netzwerks.

Wesentliche nationale Partnerbehörden der FIU sind:

- die zuständigen Strafverfolgungs- und Justizbehörden (Polizeien des Bundes und der Länder, Staatsanwaltschaften, Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Zollfahndungsdienst, Steuerfahndung),
- die zuständigen Aufsichtsbehörden (u.a. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, verschiedene Aufsichtsbehörden der Länder im Nicht-Finanzsektor),
- die Behörden der Finanzverwaltung (Bundeszentralamt für Steuern, Landesfinanzbehörden) sowie
- das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie der Bundesnachrichtendienst und der Militärische Abschirmdienst.

Ein weiterer wesentlicher Faktor zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere der Erhebung und Analyse von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, ist für die FIU der intensive Austausch mit den Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 GwG.

Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden

Die FIU unterhielt auch im Jahr 2018 einen kontinuierlichen Austausch mit den verschiedenen Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder. Neben bilateralen Gesprächen und der Teilnahme an diversen Veranstaltungen, die von Strafverfolgern ausgerichtet wurden, gewährleistete die FIU beispielsweise einen regelmäßigen Austausch mit nationalen Polizeibehörden (Landeskriminalämter und Bundeskriminalamt), Vertretern der Finanzermittlungen der Länder, sowie Vertretern von Staatsanwaltschaften der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und der Zentralen Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption Celle durch die Ausrichtung von zwei Tagungen im Frühjahr und im Herbst. Flankiert wurden diese Tagungen durch Telefonkonferenzen mit dem gleichen Teilnehmerkreis. Auf Leitungsebene fanden darüber hinaus mehrere Antrittsbesuche der FIU bei Landeskriminalämtern statt. Zudem wirkte die FIU als Gast auf den halbjährlichen Tagungen der AG Kripo mit.

Zur weiteren Optimierung der Zusammenarbeit mit den nationalen Polizeibehörden wurde im

Herbst 2018 mit eben diesen ein spezieller Managementplan erstellt, der unter Berücksichtigung polizeilicher Erfordernisse die wesentlichen Eckpfeiler für die künftige Zusammenarbeit markiert. Dieser umfasst einen umfangreichen Maßnahmenkatalog. So sind in 2018 Standards zur Optimierung einheitlicher Analysen mit den Strafverfolgungsbehörden abgestimmt worden. Ziel dieser Absprachen war es, zum einen die Analysetätigkeit der FIU für die Strafverfolgungsbehörden transparenter darzustellen, und zum anderen die unmittelbare Nutzbarkeit der Analyseberichte durch ihre Adressaten – den unterschiedlichen Strafverfolgungsbehörden – zu erhöhen. Außerdem wurde mit der Durchführung gegenseitiger Hospitationen zur Verbesserung des direkten Informationsaustausches und Förderung des gegenseitigen Vertrauens begonnen. Darüber hinaus soll der direkte Informationsaustausch auch wesentlich durch den künftigen Einsatz von Verbindungsbeamten der FIU in den Landeskriminalämtern verbessert werden. Diese Maßnahmen werden in 2019 fortgeführt und einer regelmäßigen Evaluierung unterzogen.

Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

Nach der Neuausrichtung der FIU zum 26. Juni 2017 nahmen Vertreter der FIU auch im Jahr 2018 an mehreren Veranstaltungen der Aufsichtsbehörden nach § 50 Nr. 9 GwG teil, um den Aufbau von Kontakten und den Informationsaustausch mit den unterschiedlichen Aufsichtsbehörden voranzutreiben. Mitte des Jahres richtete die FIU eine erste Tagung aus, auf der vor allem die vielfältige Aufsichtslandschaft des Nicht-Finanzsektors und die bisherige Zusammenarbeit mit den Behörden im Geldwäschebereich thematisiert wurden. Ziel war es, konkrete Maßnahmen für eine verbesserte Zusammenarbeit und einen engeren Informationsaustausch zu beschließen, um einerseits die Aufsichtsbehörden bei der Ausübung ihrer

Aufsichtspflicht zu unterstützen und andererseits durch entsprechende Rückmeldungen die Arbeit der FIU weiter zu optimieren.

Im Anschluss wurde durch die FIU ein passwortgeschützter, interner Bereich für Aufsichtsbehörden auf der FIU-Website geschaffen. Hierin stellt die FIU den Aufsichtsbehörden und auf Wunsch auch anderen Zusammenarbeitsbehörden relevante Informationen (z. B. die von der FIU erstellten Typologiepapiere) zur Verfügung, die für diese im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung von Nutzen sind. Diese werden hier kontinuierlich aktualisiert und erweitert.

Ersuchen inländischer Behörden

Nach § 32 Abs. 3 GwG sind insbesondere Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendienste, unter bestimmten Bedingungen auch weitere öffentliche Stellen, berechtigt, mittels Ersuchen personenbezogene Daten bei der FIU zu erfragen, soweit dies für die Aufklärung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder sonstigen Gefahren erforderlich ist. Im Berichtsjahr 2018 wurde von dieser Möglichkeit in insgesamt 1.924 Fällen Gebrauch gemacht. Zwar wurde die weit überwiegende Anzahl von Ersuchen von Polizeibehörden gestellt, es gingen jedoch auch zahlreiche Ersuchen beispielsweise von Staatsanwaltschaften und Zoll (ZFD, FKS HZÄ) bei der FIU ein. Inländische Ersuchen ermöglichen es den Zusammenarbeitsbehörden, selbst einen formalisierten, effektiven Datenaustausch mit der FIU zu initialisieren.

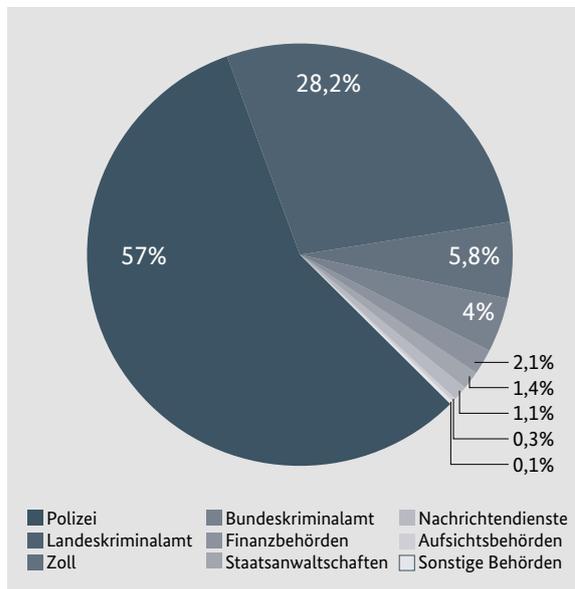


Abbildung 14 -
Verteilung der inländischen Ersuchen nach Absender

Zusammenarbeit mit den Verpflichteten des GwG

Eine intensive Zusammenarbeit zwischen der FIU und den nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten ist ein wichtiger Erfolgsfaktor bei der effektiven Bekämpfung und Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Ein regelmäßiger Austausch versetzt die FIU in die Lage, auf die Bedürfnisse der Verpflichteten zu reagieren und schafft eine wichtige Voraussetzung für diese, qualitativ hochwertige Verdachtsmeldungen abgeben zu können. Dies wurde durch die Veranstaltung von Geldwäschetagungen und Workshops sowie durch zahlreiche auf bilateraler Ebene geführte Praxisdialoge erreicht. Des Weiteren nahmen Vertreter der FIU an diversen externen Veranstaltungen des Finanz- und Nicht-Finanzsektors mit Fachvorträgen teil.

Im Berichtsjahr 2018 richtete die FIU zwei Geldwäschetagungen im Finanzsektor aus, an denen zahlreiche Vertreter von Verbänden und ausgewählte Verpflichtete teilnahmen. Im Fokus standen die Neuausrichtung der FIU zum 26. Juni 2017 und die damit verbundene elektronische Meldepflicht, die Verbesserung der Qualität der Verdachtsmeldungen, die Entwicklung eines neuen Rückmeldekonzepts der FIU an Verpflichtete und die Vorstellung eines Typologiepapiers für den Finanzsektor.

Zudem führte die FIU eine Geldwäschetagung für Verbände des Nicht-Finanzsektors durch. Die Teilnehmer kamen u. a. aus den Bereichen Immobilien, Galerien und Kunsthandel, Kfz-Gewerbe, Juwelier-, Schmuck- und Uhrenfachgeschäfte sowie Sportwetten. Neben der Neuausrichtung der FIU wurden Trends und Typologien in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung speziell im Nicht-Finanzsektor vorgestellt. Darüber hinaus informierte eine Aufsichtsbehörde über die Sorgfaltspflichten der Verpflichteten.

Aus den Veranstaltungen resultierend wurde der Internetauftritt der FIU um praktische Hinweise zum Umgang mit der Software zur Meldungsabgabe (goAML) und um Informationen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erweitert. Zudem wurden ein Konsultationsverfahren und ein Workshop abgehalten, um die Software goAML besser auf die Bedürfnisse der Verpflichteten anzupassen.

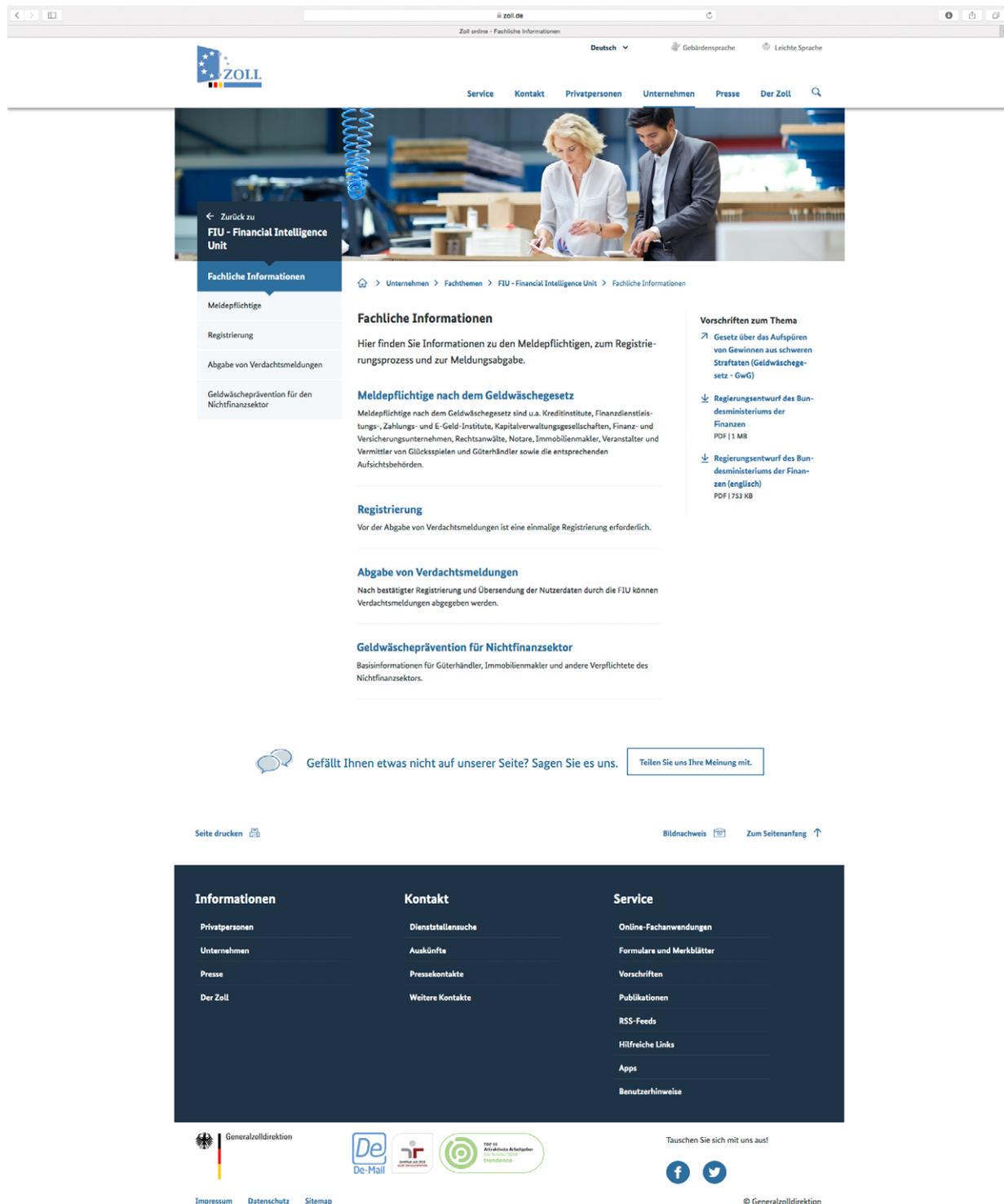
goAML

Die Software goAML wurde durch das „Office of Information and Communications Technology“ der Vereinten Nationen speziell für FIUs entwickelt. goAML greift auf international vereinbarte Standards und Schnittstellen für den Datenaustausch zurück und ermöglicht weitestgehend medienbruchfreie Abläufe und integrierte Analysen. AML steht hier für „Anti Money Laundering“.

Die Umsetzung der Ergebnisse des abgeschlossenen Verfahrens ist für das Jahr 2019 vorgesehen. Auf der ersten Geldwäschetagung des Finanzsektors wurde ein neues Rückmeldekonzept, das primär der Optimierung des Risikomanagements der Verpflichteten dienen soll, vorgestellt. Ziel hierbei ist es, den Verpflichteten Informationen zu vermitteln, um das eigene Meldeverhalten kritisch zu prüfen und gegebenenfalls Anpassungen an internen Abläufen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten vornehmen zu können. Dieses Konzept wurde anschließend in einem Konsultationsverfahren weiter optimiert, im Rahmen dessen konstruktive Hinweise von Branchenverbänden und Verpflichteten entgegengenommen werden konnten.

Ausführliche Informationen zum durchgeführten Konsultationsverfahren sind auf der FIU-Website abrufbar. Die Website enthält daneben auch Informationen zur Software goAML, zahlreiche

fachliche Informationen und Informationen über ausgerichtete Tagungen und Teilnahmen an Veranstaltungen.



Internationale Zusammenarbeit

Informationsaustausch mit anderen FIUs

Internationale Gremienarbeit

Internationale Zusammenarbeit

Informationsaustausch mit anderen FIUs

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind grenzüberschreitende und international auftretende Phänomene, für deren effektive Bekämpfung die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern unerlässlich ist. Es findet daher ein kontinuierlicher Informationsaustausch zwischen der FIU Deutschland und den einzelnen internationalen Partner-FIUs statt. Dabei werden zwischen den FIUs proaktiv relevante Informationen weitergegeben oder auf Ersuchen den Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt. Die FIU Deutschland

kann mit Hilfe dieser Informationen grenzüberschreitende Strukturen und Vorgänge untersuchen sowie andere FIUs bei ihrer Arbeit durch die Übermittlung von Informationen unterstützen.

Mit insgesamt 135 Staaten tauschte die FIU auf diese Weise im Berichtsjahr 2018 Informationen aus. Besonders ausgeprägt war die Zusammenarbeit mit Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, den Niederlanden, Zypern, der Schweiz und Italien.

Eingegangene und ausgehende Informationen und Ersuchen

Im internationalen Kontext hat die FIU Deutschland im Berichtszeitraum 2018 insgesamt 1.363 Ersuchen (846) und Informationen ohne Ersuchen (Spontaninformationen: 517) im Zusammenhang mit Geldwäsche von anderen FIUs erhalten und analysiert. Im Vergleich zum Vorjahr (1.260) ist die Anzahl der erhaltenen Mitteilungen leicht angestiegen.³³ Die Ersuchen und Spontaninformationen wurden von insgesamt 96 FIUs weltweit an die FIU Deutschland gesendet. Unter den Absendern befanden sich alle 27 europäischen FIUs. Die bearbeiteten Ersuchen und Mitteilungen

verteilen sich wie in Tabelle 3 dargestellt auf die einzelnen Kooperationspartner.

Die FIU Deutschland versandte im Berichtszeitraum selbst 1.255 Ersuchen und 3.737 Spontaninformationen an 129 FIUs. Dies entspricht einer deutlichen Zunahme im Vergleich zum Vorjahr und verdeutlicht den internationalen Charakter der eingehenden Geldwäscheverdachtsmeldungen. Tabelle 3 (siehe Folgeseite) stellt die wichtigsten Adressaten der gesendeten Informationen dar.

³³ Im Jahresbericht 2017 waren hierzu 1.748 „Schriftverkehrsvorgänge mit Auslandsbezug“ ausgewiesen worden.

Diese beinhalteten jedoch 488 Schriftverkehrsvorgänge mit Inlandsbezug, welche nach heutigem Verständnis nicht dazu gehören.

Durch die Neuausrichtung der FIU und der damit einhergehenden Veränderung der Zählweise ist ein direkter Vergleich der Vorgangszahl nicht möglich.

Land	Ersuchen eingehend	Ersuchen ausgehend	Spontaninformation eingehend	Spontaninformation ausgehend	Summe
Frankreich	62	76	5	683	826
Großbritannien	48	122	19	262	451
Luxemburg	65	65	154	29	313
Niederlande	63	103	3	110	279
Zypern	5	10	7	210	232
Schweiz	20	55	9	123	207
Italien	42	47	0	116	205
Britische Jungferninseln	0	1	0	193	194
Russland	24	13	12	141	190
Spanien	14	78	6	89	187
Österreich	17	42	41	82	182
Malta	25	23	46	67	161
Lettland	15	8	4	110	137
Litauen	21	71	0	38	130
USA	30	30	8	62	130
Türkei	13	32	0	84	129
Belgien	50	28	3	47	128
Polen	13	48	0	52	113
Ungarn	12	19	29	32	92
Sonstige	307	384	171	1.207	2.069
Summe	846	1.255	517	3.737	6.355

Tabelle 3 - Anzahl der eingehenden sowie ausgehenden Spontaninformationen und Informationsersuchen

Sofortmaßnahmen

In acht Fällen war das Informationsersuchen mit einer Bitte um temporäres Anhalten einer Transaktion oder vorübergehende Sperrung eines

Kontos verbunden. Die entsprechenden Transaktionen umfassen ein Gesamtvolumen in Höhe von 1.040.000 €.

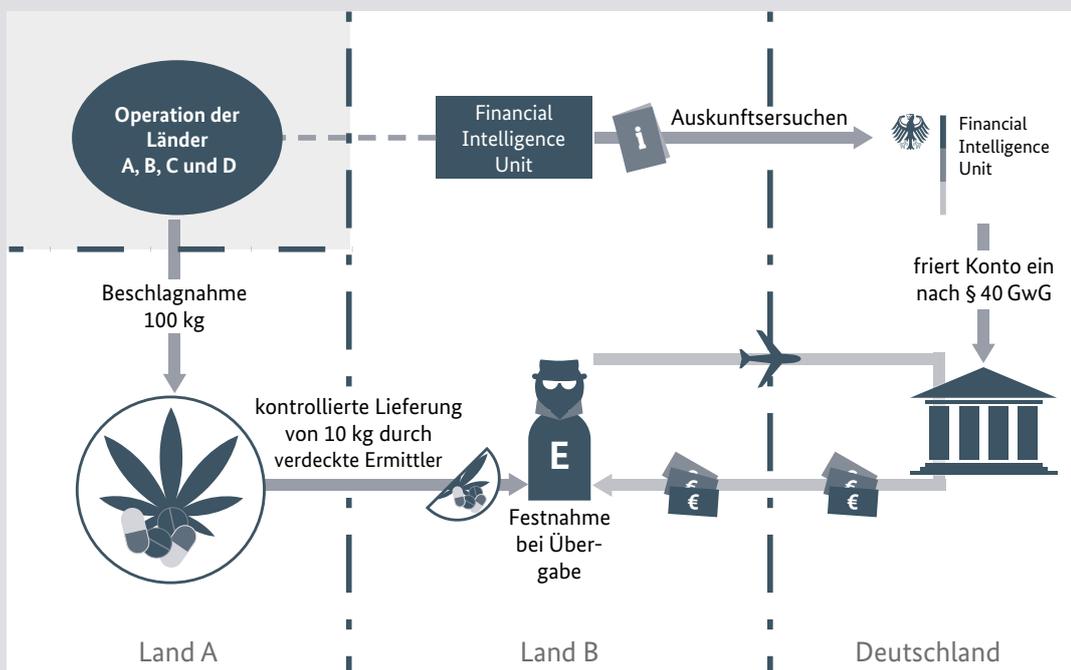


Abbildung 15 - Sofortmaßnahme International

Fall 6 – Sofortmaßnahme International³⁴

Im Rahmen der Operation der Länder A, B, C und D wurden in Land A 100 kg Drogen beschlagnahmt. Diese Drogen sollten ursprünglich von Land A nach Land B versendet werden. Damit die Operation den Empfänger der Ware ermitteln kann, wurde ein Teil der Drogen (10 kg) im Rahmen einer kontrollierten Lieferung durch einen Verdeckten Ermittler an den Empfänger E ausgeliefert. Bei Übergabe wurde E festgenommen.

Es wurde bekannt, dass E vor der Übergabe nach Deutschland reiste, um das Geld für den Kauf der Drogen von seinem dort geführten Konto in bar abzuheben und in das Land B zu verbringen.

Die FIU des Landes B informierte die deutsche FIU über den Sachverhalt. Daraufhin wurden durch die deutsche FIU mit Hilfe einer Sofortmaßnahme nach § 40 GwG ausgehende Transaktionen von dem Konto des E untersagt.

34 Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

Internationale Gremienarbeit

Das enge Zusammenwirken mit ausländischen Partnern sowie die aktive Mitwirkung an allen wesentlichen internationalen Gremien und Organisationen sind grundlegende strategische Ziele der FIU. Generell strebt die FIU in diesem Zusammenhang an, relevante Aspekte für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzubringen, Rahmenparameter und

Grundlagen mit zu gestalten und zu optimieren sowie zeitnah Kenntnis von neuen Entwicklungen zu erlangen.

Die Intensivierung und Optimierung der strategischen internationalen Zusammenarbeit wurden in 2018 weiter aktiv verfolgt und insgesamt ausgebaut.

Egmont Gruppe der FIUs (Egmont Gruppe)

Die Egmont Gruppe ist ein Zusammenschluss von 158 FIUs (inklusive der deutschen FIU), die eine Plattform für den sicheren Austausch von Fachwissen und Finanzinformationen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bietet. In dieser Gruppe werden verschiedene fachliche Themen zur Stärkung und Optimierung der gemeinsamen globalen Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung diskutiert und entsprechende Lösungsansätze abgestimmt.

Zusätzlich zur aktiven Beteiligung der FIU an verschiedenen Projekten und Arbeiten in einzelnen Arbeitsgruppen ist die Wahl des stellvertretenden

Leiters der deutschen FIU zum Vorsitzenden der Arbeitsgruppe „Information Exchange Working Group (IEWG)“ mit einer Amtszeit bis zum Jahr 2020 hervorzuheben. Gegenstand der größten und fachlich bedeutsamsten Gruppe ist es, den Mitgliedern ein Forum zu bieten, Lösungen zu entwickeln, um die Qualität, Quantität und Aktualität des Informationsaustauschs zwischen den FIUs zu verbessern. Durch die Übernahme des Vorsitzes ist es nunmehr verstärkt möglich, eigene Vorschläge und Projekte einzubringen und insgesamt die Ausrichtung der Egmont Gruppe in diesem Bereich aktiv mitzugestalten.

Financial Action Task Force (FATF)

Die FATF ist eine zwischenstaatliche Einrichtung, die 1989 von den Staatschefs der G7-Staaten und dem Präsidenten der Europäischen Kommission gegründet wurde. Ihre Ziele sind die Festlegung von Standards und die Förderung der wirksamen Umsetzung rechtlicher, regulatorischer und operativer Maßnahmen zur Bekämpfung und Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und anderen damit verbundenen Bedrohungen für die Integrität des internationalen Finanzsystems.

Die FIU war Teilnehmer der deutschen Delegation unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) bei den drei Plenary Meetings der

FATF in 2018. Fachlicher Schwerpunkt war die Teilnahme am Treffen der Leiter der FIUs sowie an der Expertengruppe der RTMG (Risks, Trends and Methods Group).

Im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit überprüft die FIU die verschiedenen Ausarbeitungen der FATF, bspw. Leitfäden und Empfehlungen zur Verhinderung und Bekämpfung bestimmter Phänomene auf ihre Relevanz und integriert diese in das eigene Risikomanagement. Des Weiteren trägt sie durch die Zulieferung eigener Erkenntnisse bei, bspw. zum Phänomen der professionellen Geldwäsche oder zur Nutzung virtueller Währungen zum Zwecke der Geldwäsche.

Internationales Kooperationsprojekt „Professional Money Laundering Networks“

Die FIU nahm in 2018 an einem Projekt der Egmont Gruppe zum Thema „Professional Money Laundering Networks“ (PMLN) teil. Ziele des Projektes waren u. a. die Identifizierung grenzüberschreitender Zahlungsströme, die Stärkung der bilateralen Zusammenarbeit zwischen den FIUs im Bereich der Bekämpfung von PMLN und die Schärfung von Risikoindikatoren.

Die FIU nahm dieses Projekt als Ausgangspunkt, um ein strategisches Auswerteprojekt im Sinne einer Public Private Partnership (PPP) mit Partnern aus der Privatwirtschaft in Deutschland zu initiieren. Dabei wurden den Projektteilnehmern jeweils die PMLN-Risikoindikatoren zur Anwendung auf ihren jeweiligen Datenbestand zur Verfügung gestellt. Im engen Austausch mit den teilnehmenden Institutionen wurden die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung dieses Sets von Risikoindikatoren beleuchtet und Möglichkeiten für Optimierungen und Anpassungen diskutiert.

Ergebnisse

- Anhand der Anwendung der Risikoindikatoren wurden relevante Transaktionen mit grenzüberschreitenden Zahlungsströmen identifiziert, die der Egmont Projektgruppe in anonymisierter Form für weitere internationale Auswertungen zugeliefert werden konnten.
- Darüber hinaus wurden Spontaninformationen an FIUs der Länder gesendet, aus denen Absender und / oder Empfänger relevanter Transaktionen stammen.
- Das Feedback der teilnehmenden Institutionen zu den zur Verfügung gestellten Risikoindikatoren wurde konsolidiert und der Egmont-Projektgruppe für die Schärfung der Risikoindikatoren zugeliefert.

EU-FIUs-Plattform

Die EU-FIUs Plattform ist eine informelle Gruppe, die 2006 von der Europäischen Kommission eingesetzt wurde und 2014 als Expertengruppe der Kommission registriert wurde. Hauptziel ist es, die Zusammenarbeit zwischen den FIUs zu erleichtern und die Kommission in Fragen im Zusammenhang mit den FIUs zu beraten.

Die FIU war in 2018 Teilnehmer der vier Plattform Treffen und beteiligte sich aktiv an zwei operativen Projekten, die in der Plattform beschlossen

wurden und die die Förderung des Informationsaustausches zwischen den EU-FIUs zum Gegenstand hatten. Weitere Schwerpunkte waren die Beteiligung an einer Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines sicheren Kommunikationskanals für den nach der 4. Geldwäsche-Richtlinie vorgesehenen Austausch von Informationen zwischen den zentralen Stellen der Mitgliedstaaten sowie umfangreiche Diskussionen zu verschiedenen europäischen Gesetzgebungsverfahren, die die Zuständigkeiten der FIUs betreffen.

Finanzierung des Terrorismus und sonstige staatsschutzrelevante Kriminalität

Meldeaufkommen mit Terrorismusfinanzierungs- bzw. Staatsschutzbezug

Umgang mit den Verdachtsmeldungen bezogen auf Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz

Strategische Auswertungen zum Phänomen Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz

Sofortmaßnahmen

Informationsaustausch im Bereich Terrorismusfinanzierung

Proliferationsfinanzierung

Finanzierung des Terrorismus und sonstige staatschutzrelevante Kriminalität

Meldeaufkommen mit Terrorismusfinanzierungs- bzw. Staatsschutzbezug

Zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2018 gingen insgesamt 4.516 Verdachtsmeldungen bei der FIU ein, die erste Hinweise auf einen möglichen Terrorismusfinanzierungs- bzw. Staatsschutzbezug aufwiesen.

Der Anteil der Verdachtsmeldungen zum Phänomenbereich Terrorismus bzw. Staatsschutz am Gesamtaufkommen aller Verdachtsmeldungen ist im Vergleich zum Berichtsjahr 2017 deutlich angestiegen, was ein mögliches Indiz für eine gesteigerte Sensibilität der Verpflichteten sein kann.

Während der relative Anteil solcher Verdachtsmeldungen am Gesamteldeaufkommen in den Jahren vor Etablierung der neuen FIU stets zwischen 2% und 4% lag, erreichte er für das Jahr 2017 bereits 5%. Im Jahr 2018 ist der Anteil nun noch einmal auf etwa 6% angestiegen.

Das Meldeverhalten der Verpflichteten wird neben aktuellen politischen Entwicklungen oder aktuellen terroristischen oder staatschutzrelevanten Ereignissen auch durch Maßnahmen zur Steigerung der Sensibilität durch die FIU beeinflusst. Somit ist weiterhin eine fortgesetzte Steigerung des Meldeaufkommens zu erwarten.

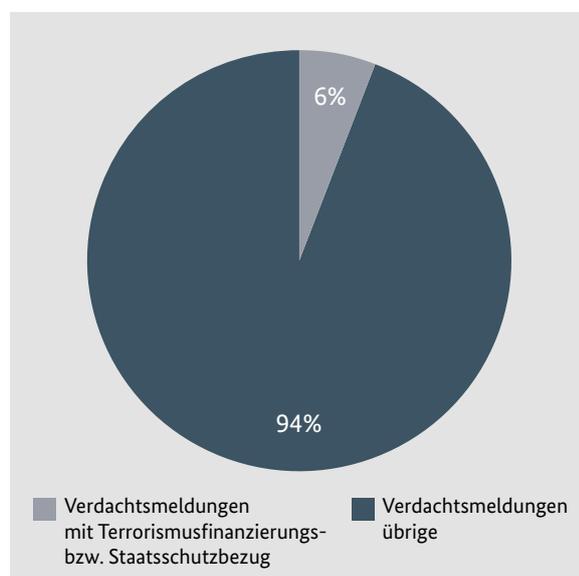


Abbildung 16 - Relativer Anteil der Verdachtsmeldungen mit Terrorismusfinanzierungs- bzw. Staatsschutzbezug

Umgang mit den Verdachtsmeldungen bezogen auf Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz

Alle Verdachtsmeldungen, die bei der FIU eingehen, werden zunächst im Rahmen einer Vorabprüfung auf einen möglichen Terrorismusfinanzierungs- und staatschutzrelevanten Bezug hin erstbewertet.

Ein erster entsprechender Hinweis kann sich aus Hinweisen der Verpflichteten in den Verdachtsmeldungen ergeben. Unabhängig davon kann aber auch gerade die Erstbewertung der FIU ergeben, dass bei einer Verdachtsmeldung ein Terrorismusfinanzierungs- bzw. Staatsschutzbezug möglich erscheint. In beiden Fällen erfolgt eine weitere

Bearbeitung dieser Verdachtsmeldungen durch den auf Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz spezialisierten Arbeitsbereich der FIU.

Gemäß § 32 Abs. 1 GwG werden alle als möglicherweise terrorismusfinanzierungs- oder staatschutzrelevant eingestuften Verdachtsmeldungen – unabhängig vom Ergebnis der operativen Analyse – unverzüglich nach Eingang an das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) übermittelt. Das BfV wird auch gemäß § 32 Abs. 2 GwG vom Ergebnis dieser operativen Analyse der Verdachtsmeldungen unterrichtet.

Strategische Auswertungen zum Phänomen Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz

Allgemeines

Der strategischen Aufbereitung von Informationen für Intelligence- und Analysezwecke kommt vor dem Hintergrund der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung eine besondere Bedeutung zu, da sie bereits bei den Vorbereitungs- und Gefährdungshandlungen zu einer Anschlagdurchführung ansetzt und eine Präventivfunktion im Vorfeld zur Tatbegehung einnehmen kann. Intelligence Informationen beinhalten grundsätzlich jegliche Informationen, die dazu dienen, kriminelle Aktivitäten näher zu beleuchten. Hierbei werden unter anderem Erkenntnisse der Wissenschaft, der Strafverfolgung und öffentlich zugänglicher Informationen ausgewertet.

Während die Bekämpfung der Geldwäsche auf die Verhinderung des Einschleusens inkriminierter Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf gerichtet ist, liegt bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung der Fokus darauf, die terroristische Verwendungsabsicht zu erkennen und zu verhindern. Somit kann die Verwendung der Vermögensgegenstände

grundsätzlich zwei verschiedene Zielrichtungen haben. Zum einen kann sie der direkten Finanzierung eines konkreten Terroranschlags dienen, zum anderen kann sie dazu genutzt werden, terroristische Organisationen und Infrastrukturen aufrecht zu erhalten. Der Finanzierungsbedarf terroristischer Gruppierungen geht somit deutlich über die Kosten zur Durchführung von Terroranschlägen hinaus und erstreckt sich unter anderem auch auf die Unterstützung von Propagandamaßnahmen, die Rekrutierung neuer Mitglieder sowie die Gewährleistung der Lebenshaltungskosten bereits bestehender Mitglieder und die Ausbildung potenzieller Attentäter.

Die Mittelbeschaffung terroristischer Gruppierungen ist mannigfaltig und passt sich den ständig wechselnden Umständen an. Bei den zur Unterstützung des Terrorismus eingesetzten Vermögensgegenständen handelt es sich deshalb nicht ausschließlich um solche, die legal erworben wurden und erst durch die beabsichtigte Verwendung

zu einem inkriminierten Vermögensgegenstand und somit zum Gegenstand einer Verdachtsmeldung werden können. Aktuelle Entwicklungen zeigen insbesondere, dass sich terroristische Organisationen zunehmend auch illegaler Finanzierungsquellen bedienen, da die Aufrechterhaltung organisatorischer Strukturen – auch vor dem Hintergrund sich verkleinernder Machtgebiete – anderweitig nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Finanzierung des Terrorismus speist sich hierbei

meist nicht aus großen Summen, sondern lebt von einer Vielzahl von Unterstützern, die wissentlich oder unwissentlich in den Prozess der Terrorismusfinanzierung eingebunden werden. Sowohl die geringe Höhe von Transaktionen als auch die Nutzung von alternativen Transaktionswegen ohne Nutzung des formalen Bankensystems erschweren der FIU und den Verpflichteten die Identifizierung von Hinweisen auf Terrorismusfinanzierung.

Erkenntnisse und Trends

Die bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldungen mit Terrorismus- oder Staatsschutzbezug lassen sich hinsichtlich ihrer Meldungsgründe in zwei verschiedene Gruppen einordnen – solche mit personenbezogenen oder objektiven Kriterien. Bei personenbezogenen Meldungsgründen kann die Auffälligkeit beispielsweise ein atypisches Kundenverhalten oder die Listung auf einer Gefährder- bzw. Sanktionsliste sein. Weiterhin gehen Verdachtsmeldungen bei der FIU ein, die nicht aufgrund der involvierten Personen oder Organisationen, sondern angesichts der Ausgestaltung der zugrundeliegenden Transaktion im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen können und somit primär objektiven Kriterien zuzuordnen sind. Hierbei spielen beispielsweise geografische Regionen eine Rolle, die als Hoch-Risiko-Land eingestuft werden. Weiterhin kann die Auffälligkeit auch in der Häufigkeit, Höhe oder fehlenden Plausibilität der Transaktionen begründet liegen.

Die FIU ist aufgrund ihrer Zentralstellenfunktion ein wichtiger Wissensträger und kann durch die Auswertung von Verdachtsmeldungen zu einer frühzeitigen Risikoerkennung im Bereich der Terrorismusfinanzierung beitragen. Insbesondere ist auch die Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit mit den Partnerbehörden der FIU ein entscheidender Parameter, um die Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu stärken und grenzüberschreitende Begehungsformen zu identifizieren.

Die Merkmale der Terrorismusfinanzierung schließen verschiedene Tätigkeiten ein und lassen sich im internationalen Kontext in einen Dreiklang bringen: (1) das Aufbringen von Finanzmitteln („Raising“), (2) der anschließende Transfer der Mittel, um diese zu verwahren oder zu verbergen („Moving“) und (3) die Verwendung der Mittel zum Erhalt terroristischer Organisationen und Infrastrukturen oder zur Durchführung konkreter Terroranschläge („Using“).



Abbildung 17 - Merkmale der Terrorismusfinanzierung

Raising:

Erstes Merkmal der Terrorismusfinanzierung ist das Aufbringen von Vermögensgegenständen, die zu einem späteren Zeitpunkt einer terroristischen Verwendung dienen sollen. Jenes Generieren der Vermögensgegenstände wird hierbei sowohl

durch wissentliche als auch durch unwissentliche Unterstützer durchgeführt, insbesondere sind Spendenzahlungen verbreitete Phänomene in diesem Zusammenhang.

Beispiel: Crowdfunding

Beim Crowdfunding handelt es sich um internetbasierte Spendensammlungen, die sich vor dem Hintergrund der Terrorismusfinanzierung unter anderem durch die Nutzung sozialer Netzwerke oder anderer Online-Plattformen als geeignetes Vehikel erwiesen haben, um eine Vielzahl an potenziellen Unterstützern zu erreichen. Hierbei werden insbesondere auch unwissentliche Spender in den Prozess der Terrorismusfinanzierung eingebunden, die sich über die zweckgerichtete und missbräuchliche Endverwendung der Mittel nicht bewusst sind.

Moving:

Zweites Merkmal der Terrorismusfinanzierung ist das Verschieben von Vermögensgegenständen, die zu einem späteren Zeitpunkt einer terroristischen Verwendung dienen sollen. In diesen Fällen wird der betroffene Staat als Transitland in den Prozess der Terrorismusfinanzierung eingebunden und

wird somit zur Verschleierung des terroristischen Zweckes missbraucht. Neben dem Schmuggel von Bargeld, sind auch die Einbindung alternativer Überweisungssysteme sowie die Verschleierung von wirtschaftlich Berechtigten dieser Kategorie zuzuordnen.

Beispiel: NGOs/NPOs

Die Einbindung von Nichtregierungsorganisationen in den Finanzierungsbedarf terroristischer Organisationen erfolgt häufig durch den Missbrauch von Hilfsorganisationen. Hierbei kann die Zuführung internationaler Hilfsgelder einerseits über die Einbindung legitimer Hilfsorganisationen erfolgen, indem diese partiell zweckentfremdet werden, da es sich bei den Empfängern der Zahlungen um Mitglieder terroristischer Organisationen handelt. Andererseits können vermeintliche Hilfsorganisationen unter vollständiger Kontrolle von terroristischen Gruppierungen stehen und die Mittel werden durch jene Scheinempfänger gänzlich terroristischen Zwecken zugeführt.

Using:

Drittes Merkmal der Terrorismusfinanzierung ist die Verwendung von Vermögensgegenständen mit einem terroristischen Zweck. Hierbei lässt sich die Finanzierung des Terrorismus sowohl indirekt

durch die allgemeine finanzielle Unterstützung von terroristischen Organisationen oder Einzeltätern als auch direkt durch die Unterstützung eines terroristischen Anschlages realisieren.

Beispiel: E-Geld Karten

Bei E-Geld Karten handelt es sich um elektronische Zahlungsmittel auf Guthabenbasis, welche aufgrund ihrer grundsätzlichen Möglichkeit zur anonymen Ein- und Auszahlung von Bargeld, insbesondere auch in Konfliktzonen, ein Risiko zur Terrorismusfinanzierung innehaben. Derartige Zahlungsmitteläquivalente gewährleisten eine kurzfristige und ausreichende Handlungsfähigkeit von terroristischen Organisationen und wurden in der Vergangenheit bereits zur Durchführung von terroristischen Anschlügen genutzt.

Sofortmaßnahmen

Im Berichtszeitraum ergab sich aufgrund der operativen Analyse in vier Fällen die Notwendigkeit, zur weiteren Überprüfung ob eine Transaktion Bezug zu Terrorismusfinanzierung oder anderen staatschutzrelevanten Delikten hat, eine Sofortmaßnahme gem. § 40 GwG zu erlassen. Hierbei wurden in vier Fällen Transaktionen in einem Gesamtvolumen von mehr als 500.000.000 €³⁷ für bis zu 30 Tage gestoppt, um den jeweiligen Sachverhalt weiter zu erhellen. Bei zwei Maßnahmen

ergaben sich in der Folge konkrete Anhaltspunkte auf strafbewehrte Handlungen, welche in einer Abgabe an die jeweils zuständige Behörde mündeten. In diesen Fällen lag die Transaktionshöhe bei 500.150.000 €.

³⁵ Abschnitt „Sofortmaßnahmen“ gibt einen Überblick über alle 18 durch die FIU erlassenen Sofortmaßnahmen, von welchen vier einen Bezug zu Terrorismusfinanzierung aufweisen.

Informationsaustausch im Bereich Terrorismusfinanzierung

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung erfolgt ein intensiver Austausch der FIU auf nationaler Ebene mit den in die Sicherheitsarchitektur eingebundenen Behörden. Nationale Ersuchen werden häufig im Rahmen von Ermittlungsverfahren, Vorermittlungen oder auch bei Gefährdungssachverhalten gestellt. Die FIU arbeitet hierbei intensiv mit den Staatsschutzabteilungen der Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie den Nachrichtendiensten zusammen. Im Jahr 2018 erhielt die FIU insgesamt 190 nationale Ersuchen.

Neben der nationalen Zusammenarbeit im Bereich der Terrorismusfinanzierung ist die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene ein wichtiger Baustein. Die aus dem Ausland

übermittelten Informationen ergänzen inhaltlich die durch das nationale Meldeaufkommen gewonnenen phänomenologischen Erkenntnisse.

Insgesamt tauschte die FIU mit 51 ausländischen FIUs Informationen aus. Im Berichtsjahr hat die FIU insgesamt 128 internationale Ersuchen (91) und Spontaninformationen (37) aus dem Ausland erhalten und analysiert. Diese wurden von 15 Mitgliedstaaten der EU und 16 weiteren Staaten an die FIU übersandt. Weiterhin steuerte die FIU insgesamt 78 Ersuchen und eine Spontaninformation an ausländische FIUs weltweit. In diesem Zusammenhang wurden Informationen an 19 Mitgliedstaaten der EU und an 17 weitere Staaten übersandt.

Land	Ersuchen eingehend	Ersuchen ausgehend	Spontaninformation eingehend	Spontaninformation ausgehend	Summe
Luxemburg	10	15	23	0	48
Frankreich	15	4	1	0	20
Belgien	14	0	0	1	15
Türkei	6	6	0	0	12
USA	6	2	3	0	11
Niederlande	5	1	1	0	7
Russland	3	0	4	0	7
Griechenland	2	4	0	0	6
Italien	2	4	0	0	6
Spanien	4	1	1	0	6
Schweiz	2	3	0	0	5
Bulgarien	0	3	0	0	3
Österreich	0	2	1	0	3
Slowakei	2	1	0	0	3
Tschechien	2	1	0	0	3
Sonstige	18	31	3	0	52
Summe	91	78	37	1	207

Tabelle 4 - Anzahl der eingehenden sowie ausgehenden Spontaninformationen und Informationsersuchen mit Terrorismusfinanzierungs- bzw. Staatsschutzbezug

Proliferationsfinanzierung

Proliferation beschreibt die Verbreitung von chemischen, biologischen und atomaren Massenvernichtungswaffen bzw. die Weitergabe von Produkten und Know-how zur Herstellung derselben. Ebenso eingeschlossen sind sogenannte Dual Use-Güter, welche sowohl zivile als auch militärische Verwendung finden können und deren Endnutzung somit eine entscheidende Rolle spielt. In Anlehnung an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen ebenfalls internationale Standards zur Bekämpfung und Verhinderung der Proliferationsfinanzierung, welche zum Ziel haben, die Verbreitung bzw. Weitergabe der entsprechenden zuvor genannten Güter, Technologien und des Know-hows aufzudecken bzw. zu verhindern. Trotz strenger bestehender Exportkontrollen kann Deutschland Ziel der Beschaffungsbemühungen durch Risikoländer sein. Insbesondere die Abwicklung der

Transaktionen und damit in Verbindung stehende verschleierte Transaktionswege sind vielfältig und unterliegen ständigen Veränderungen, um Exportkontrollverfahren zu umgehen. Die Analyse von Verdachtsmeldungen und insbesondere den darin enthaltenen Finanzströmen kann somit dazu dienen – neben bereits bestehenden Exportkontrollverfahren – proliferationsfördernde Aktivitäten, wie z. B. Umweglieferungen, frühzeitig zu erkennen.

Insgesamt wurden 63 Verdachtsmeldungen mit Bezug zu den Risikoländern Iran und Nordkorea an die FIU übermittelt, die Hinweise auf Proliferationsfinanzierung enthalten. Anders als im vergangenen Berichtsjahr wurden keine derartigen Verdachtsmeldungen mit Bezug zu Syrien und Pakistan an die FIU gesteuert.

Abbildungsverzeichnis

	Titel	Seite
Abbildung 1	Verfahrensablauf in der Operativen Analyse	12
Abbildung 2	Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmeldungen nach dem GwG (2008 - 2018)	13
Abbildung 3	Verteilung der Meldungen nach der Bewertung	17
Abbildung 4	Verteilung der Meldungen nach Abgabeempfängern	17
Abbildung 5	Anzahl der Staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen 2018	18
Abbildung 6	Übersicht der Urteile, Strafbefehle und Anklageschriften	18
Abbildung 7	Anzahl Verdächtiger Transaktionen nach Herkunftsland	21
Abbildung 8	Anzahl Verdächtiger Transaktionen nach Bestimmungsland	22
Abbildung 9	Auffälliger Immobilienverkauf	26
Abbildung 10	Mittel aus dem Ausland	27
Abbildung 11	Kein direkter Kontakt bei Immobilienmakler	28
Abbildung 12	Unterkategorien innerhalb der Gruppe der Güterhändler	29
Abbildung 13	Bargeld zu Buchgeld	31
Abbildung 14	Verteilung der inländischen Ersuchen nach Absender	40
Abbildung 15	Sofortmaßnahme International	46
Abbildung 16	Relativer Anteil der Verdachtsmeldungen mit Terrorismusfinanzierungs- bzw. Staatsschutzbezug	50
Abbildung 17	Merkmale der Terrorismusfinanzierung	52

Tabellenverzeichnis

	Titel	Seite
Tabelle 1	Anzahl der Verdachtsmeldungen nach Verpflichtetengruppen	14
Tabelle 2	Anzahl der aktiven Verpflichteten	16
Tabelle 3	Anzahl der eingehenden sowie ausgehenden Spontaninformationen und Informationsersuchen	45
Tabelle 4	Anzahl der eingehenden sowie ausgehenden Spontaninformationen und Informationsersuchen mit Terrorismusfinanzierungs- bzw. Staatsschutzbezug	55

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
AO	Abgabenordnung
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
FATF	Financial Action Task Force
FIU	Financial Intelligence Unit
FKS	Finanzkontrolle Schwarzarbeit
FSB	Financial Stability Boards
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 23. Juni 2017
HZÄ	Hauptzollämter
ICO	Initial Coin Offering
IPO	Initial Public Offering
IEWG	Information Exchange Working Group
Kfz	Kraftfahrzeug(e)
PMLN	Professional Money Laundering Networks
PPP	Public Private Partnership
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
ZFD	Zollfahndungsdienst

■ IMPRESSUM:

Herausgeber:

Generalzolldirektion
Financial Intelligence Unit (FIU)
Postfach 85 05 55
51030 Köln

Redaktion:

Generalzolldirektion

Gestaltung und Herstellung:

Generalzolldirektion, Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung

Registriernummer:

90 SAB 269

www.zoll.de

Köln, Juli 2019

www.fiu.bund.de